

Actenstücke betreffend die Dienstentlassung des Hofbauraths Demmler in Schwerin, nebst einigen an diesen Fall geknüpften Bemerkungen über die Stellung der Staatsdiener im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin

Hamburg: Hoffmann & Campe, 1851

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1870489659>

Druck Freier  Zugang 

Mkl Gen

d 31



Landesbibliothek
Mecklenburg-Vorpommern
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn1870489659/phys_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1870489659/phys_0001)

Mecklenburg
Vorpommern



d 31



Herausgeber der angefangenen Sammlungen über
die Stellung des Kunstlers in Mecklenburg
ist der Advokat Eduard Viereck in Schwerin.

Mkl - Bestand

Mkl. Gen
d 31

A c t e n s t ü c k e

betreffend

die Dienstentlassung des

Hofbauraths Demmler

in Schwerin,

nebst

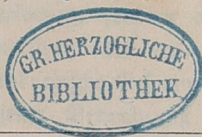
einigen an diesen Fall geknüpften Bemerkungen

über die

Stellung der Staatsdiener

im

Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.



S a m b u r g.

H o f f m a n n & C a m p e.

1 8 5 1.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12

Verfasser

der Herausgeber des

Goldene'sche Sammler

in Scherz

ist

einige an diesen Fall geknüpften Bemerkungen

über die

Stellung der Staatsbürger

im

Staatssysteme



Verlag

Verlag

Verlag

Einleitung.

Als zu Anfang des Jahres 1850 durch die Einmischung des Oestreichischen und Preussischen Cabinets in die Mecklenburgische Verfassungs-Angelegenheit der Bestand des Staatsgrundgesetzes vom 10. Oct. 1849 von ernstlichen Gefahren bedroht wurde, als insbesondere das Werkzeug jener Cabinette, die Frankfurter Bundes-Centralcommission, sogar ein Inhibitorium gegen die Ausführung jener Verfassung erlassen hatte und die entschiedensten Anzeichen drohender Gewaltanwendung jeden Patrioten mit Sorge erfüllten, stellte der Hofbaurath Demmler in seiner Eigenschaft als Repräsentant der Schweriner Bürgerschaft in der Sitzung des dortigen Bürger-Ausschusses am 9. Febr. 1850 den Antrag:

der Bürger-Ausschuß wolle die von der Comité aller verfassungs-freundlichen Parteien zu Rostock entworfene feierliche Verwahrung des bedrohten Staats-Grundgesetzes nicht allein anerkennen, sondern auch noch heute durch gemeinsame Unterschrift der anliegenden Erklärung an das hohe Mecklenburgische Gesamtministerium seine Zustimmung zu jener Verwahrung erteilen, auch den löblichen Magistrat ersuchen, sich gleichfalls dieser Verwahrung anzuschließen.

Dieser Antrag wurde mit dem alleinigen Amendement, die Worte: „noch heute“ zu streichen, ohne Widerspruch angenommen und hatte alsbald die weitere Folge, daß Rath und Bürgerschaft gemeinschaftlich unter'm 11. Febr. d. J. die beantragte Erklärung

zur Wahrung des bedrohten Staats-Grundgesetzes an das Gesamtministerium richteten. *)

Es ist bekannt, auf welche Weise das Staats-Grundgesetz im September 1850 factisch aufgehoben wurde. Aus Anlaß jenes berühmten Cassator-Decrets vereinigten sich mehrere Mitglieder des Schweriner Bürger-Ausschusses am 18. d. M. in einer Privatversammlung, in der auf den 23. d. M. bevorstehenden Sitzung folgenden Antrag zu stellen:

„Durch die Verordnungen vom 14. d. M. ist der schiedsrichterliche Spruch der sogenannten Compromiß-Instanz in unserer Verfassungsfrage verkündigt und das Staats-Grundgesetz vom 10. Oct. 1849 für aufgehoben erklärt. Unter Bezugnahme auf die an das Großherzogliche Gesamtministerium unter'm 11. Febr. d. J. gerichtete gemeinsame Raths- und bürgerchaftliche Erklärung legt der Bürger-Ausschuß gegen diesen rechtsunbeständigen Schiedspruch und gegen die darauf begründeten Verordnungen feierlich Verwahrung ein, erklärt vielmehr zur Erhaltung des bestehenden Rechts sein unwandelbares Festhalten an dem legal zu Stande gekommenen Staats-Grundgesetz, und ersucht den verehrlichen Magistrat:

*) Diese Erklärung lautete so:

Hohes Ministerium! Die ernstesten Gefahren, welche das Inhibitorium der Frankfurter Bundes-Central-Commission vom 11. Januar und die damit übereinstimmende Erklärung des Preussischen Ministers von Schleinitz auf die Interpellation des Abgeordneten Beseler dem vaterländischen Staats-Grundgesetz drohen, machen es uns zur Gewissenspflicht, in lauter und ausdrücklicher Kundgebung unserer Ueberzeugung vor einem hohen Ministerium zu erklären, daß wir die zwischen Fürst und Volk vereinbarte und am 10. October vorigen Jahres publicirte Verfassung für Mecklenburg-Schwerin fort und fort als das legal zu Stande gekommene, alleinige Rechtsgesetz des Landes, als den Ausdruck des Rechtswillens der unermesslichen Mehrheit der Bevölkerung anerkennen, daß wir demnach jeden hemmenden oder auch nur verzögernden Eingriff in dieselbe, Seitens fremder Mächte als einen Act rechtloser Gewalt betrachten.

1) sich dieser Rechtsverwahrung gegen die Eingangs-
gedachten Verordnungen anzuschließen;

2) die ehestens zusammentretende Abgeordneten-Kammer
des Mecklenburgischen Volkes in allen ihren, auf die
Bewahrung unserer Verfassung gerichteten Beschlüssen
kräftigst zu unterstützen, und außerdem

3) selbst die zu solcher Bewahrung geeigneten Schritte
zu thun, um so mehr aber jedem verfassungswidrigen
Anstinnen zu begegnen. Dabei verheißt der Bürger-
Auschuß, mit dem verehrlichen Magistrat in allen die
Verfassung erhaltenden Handlungen Hand in Hand zu
gehen."

Unter den Antragstellern befand sich auch der Hofbaurath
Demmler. Da die im Bürger-Auschuße zu stellenden Anträge
stadtverfassungsmäßig drei Tage vor der Sitzung publicirt sein
müssen, so kam der obige Antrag durch die Mecklenburger Zeitung
No. 223 schon am 21. Sept. zur öffentlichen Kenntniß (noch
früher brachte ihn die Schweriner Zeitung). Am 19. Sept. war
das Regierungsblatt ausgegeben worden, welches das ministerielle
Verbot des Zusammentrittes der Abgeordneten-Kammer enthielt.

Am 19. Sept. Morgens hatte der Hofbaurath Demmler
eine Geschäftsreise nach Dargun angetreten, von welcher derselbe
erst am 22. d. M. Abends nach Schwerin zurückkehrte. Hier
fand er ein Schreiben des Staatsraths von Brock vor, in
welchem ihn dieser zu einem Besuche einlud, um über eine Dienst-
angelegenheit mit ihm zu reden.

In Folge dieser Einladung fand demnächst diejenige Unter-
redung am 23. September Morgens Statt, über deren Inhalt die
Actenstücke No. 6 a (Aufzeichnung des Staatsraths von Brock)
und 20 a (Aufzeichnung des Hofbauraths Demmler) nähere
Auskunft geben.

Am Abende desselben Tages kam nun in der Sitzung des
Bürger-Auschußes der obige Antrag auf die Tages-Ordnung.
Wegen der inzwischen eingetretenen bekannten Vorgänge brachte
der Dr. Marcus folgenden Unterantrag ein:

im Antrage die Worte von „und ersucht“ bis zu Ende ausfallen zu lassen und dafür zu setzen:

„Der Bürger-Ausschuß kann dabei sein schmerzliches Bedauern nicht unterdrücken, über die Schritte, welche der verehrliche Magistrat gegen die hieher gekommenen Abgeordneten gethan hat, um sie an ihrem Zusammentritt als Abgeordneten-Kammer zu hindern. Zuverlässigen Vernehmen nach sind diese Schritte auf specielle Anordnung und Instruction des Ministerii geschehen. Der Bürger-Ausschuß hätte erwarten dürfen, daß der Magistrat die Ehre der Stadt, sowie deren selbstständiges Recht auf die Polizei-Verwaltung — Circular vom 20. Aug. 1827 — besser als geschehen gewahrt hätte.“

Mit diesem Unterantrage wurde obiger Hauptantrag ohne Debatte einstimmig angenommen. Da der Hofbaurath Demmler dieser Sitzung pflichtmäßig bewohnte, auch dieselbe vor ihrem Schlusse nicht verließ, so folgt von selbst, daß auch er an dem fraglichen Beschlusse Theil genommen und bejahend votirt haben mußte.

An diese Verhandlung im Bürger-Ausschusse schließt sich die nachfolgende Reihe von Actenstücken.

Zweck der Veröffentlichung ist allerdings auch die Aufklärung des Publicums über die näheren Umstände des concreten Falles, hauptsächlich aber sollen diese Acten wegen der daraus zu schöpfenden mannichfachen Belehrung einen hoffentlich für Viele angenehmen Beitrag liefern zur Kenntniß unseres neuesten Mecklenburgischen Staatsrechtes, insbesondere der neuesten Dienstpragmatik.

Actenstücke.

1.

Rubr.: An den Herrn Hofbaurath Demmler, Wohlgeboren,
hieselbst. Dienst-Sache.

Pro Memoria.

Mit Bezug auf die Unterredung, welche ich am 23. v. M. mit Ihnen hatte, in Betreff Ihres in No. 223 der Mecklenburger Zeitung abgedruckten Antrages an den hiesigen Bürger-Ausschuß, sehe ich mich zu der ferneren dienstlichen Anfrage veranlaßt:

ob Sie an dem in der Beilage zu No. 230 der Mecklenb. Zeitung abgedruckten Beschlusse des hiesigen Bürger-Ausschusses, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend, wiederum Theil genommen haben.

Gefällige Antwort erbitte ich schriftlich.

Schwerin, den 1. October 1850.

von Brock, Staatsrath,
als Vorstand des Finanzministeriums.

2.

An den Herrn Staatsrath von Brock, Hochwohlgeboren,
hieselbst.

Die vom Herrn Staatsrath von Brock an mich gestellte „dienstliche Anfrage“ beehre ich mich nachstehend zu beantworten:

Die Anfrage betrifft eine Angelegenheit, welche gänzlich außer dem Bereiche derjenigen Dienstverhältnisse liegt, in welchen ich zu dem h. Finanzministerium stehe. Schon aus diesem Grunde glaube ich Hochdemselben über den fraglichen Gegenstand auf eine „dienstliche Anfrage“ eine Antwort eben so wenig schuldig zu sein, als ob es sich dabei um eine reine Privatangelegenheit handelte, denn bei allem schuldigen Gehorsam vermag ich doch meiner vorgesetzten Dienstbehörde das Recht nicht einzuräumen über alle und jede Gegenstände, wenn sie auch gar nicht in den Bereich meiner dienstlichen Thätigkeit fallen, Auskunft von mir zu verlangen und mich so zu sagen inquisitorisch zu vernehmen. Außerdem sind meine Abstimmungen in den Sitzungen des Bürger-Ausschusses eine Sache, wegen deren ich nur der Commune verantwortlich bin, als deren Vertreter ich an jenen Sitzungen und Abstimmungen Theil nehme. Ich muß dort, falls ich keinen genügenden Grund habe, mich der Abstimmung zu enthalten, allein meiner Ueberzeugung von demjenigen, was Recht, und was dem Wohle der Commune entsprechend ist, folgen und sehe nicht ein, mit welchem Rechte das hohe Ministerium vorher oder nachher Rechenschaft darüber von mir fordern kann, welches in den einzelnen Fällen meine Ueberzeugung oder Ansicht sei und ob ich nach dieser meiner Ueberzeugung stimmen werde oder gestimmt habe. *)

Muß ich demnach auch jede Antwort auf eine desfallsige dienstliche Anfrage entschieden ablehnen, so habe ich doch um so weniger einen Grund, eine auf dem Privatwege an mich ergehende Anfrage unbeantwortet zu lassen, als meine Abstimmung eine

*) Vereinigungs-Urkunde von 1832 (gewissermaßen die Stadtverfassungs-Urkunde) §. 100: „Der Bürger-Ausschuß — berufen durch das Vertrauen seiner Mitbürger zur Wahrnehmung aller ihrer Rechte in Beziehung auf das Gemeinwesen — ist, im Verhältniß zum Magistrat, gesetzlicher Vertreter aller Einwohner, erhält von letzteren jedoch keine Instruction und legt ihnen auch keine Rechenschaft ab; jedes Mitglied des Ausschusses ist vielmehr nur seinem eignen Gewissen verantwortlich und daher verpflichtet, sich über die zur Entscheidung stehende Frage nach seiner eignen selbstständigen Frage auszusprechen.“

öffentliche war, ich dabei nur meiner vollsten und unwandelbaren Ueberzeugung pflichtmäßig gefolgt bin, und mit meinem Gewissen das überall und jederzeit vertreten zu können glaube, was ich gethan habe. — Ich fasse demnach die an mich ergangene Anforderung als eine Privatanfrage auf und ergreife dann mit Vergnügen diese Gelegenheit mich noch einmal unumwunden über mein Verhalten in dieser Sache auszusprechen, damit Ew. Hochwohlgeboren, wie ich aufrichtig wünsche, die Ueberzeugung gewinnen mögen, daß dasselbe mit meinen Dienstpflichten und meinem Diensteide keinesweges im Widerspruche steht.

Der ursprünglich von mir und anderen Bürger-Repräsentanten in der Verfassungs-Angelegenheit gestellte Antrag enthielt bekanntlich außer einer Rechtsverwahrung auch den Auftrag für den Magistrat diese Rechtsverwahrung thatsächlich zu unterstützen.

Von meiner vorgesetzten Behörde darauf aufmerksam gemacht, daß ein solcher Antrag mit meinen Pflichten als fürstlicher Diener collidire, trat ich in der Sitzung des B.-A. am 23. v. M. (da ich als Bürger-Repräsentant stadtverfassungsmäßig allen Sitzungen des B.-A. beizuwohnen muß, *) bereitwillig einem Verbesserungs-Antrage des ursprünglichen Antrages in der Verfassungs-Angelegenheit bei, durch welchen jener Auftrag an den Magistrat wegfiel und hauptsächlich nur das Bedauern der Bürgerschaft darüber ausgesprochen wurde, daß vom Magistrat das selbstständige Recht auf die Polizei-Verwaltung, welches die Circular-Verordnung vom 20. August 1827 den Magistraten zuerkennt, und namentlich der §. 25 dieser Verordnung am 22. und 23. September d. J. in keiner Weise war gewahrt worden.

Einem Beschlusse dieser Art beizutreten, konnte mir durch meine Eigenschaft als fürstlicher Diener nach meiner Ueberzeugung

*) Stadtverfassungs-Urkunde §. 106: „Nur nothwendige Geschäftsreisen, Krankheiten und andere dringende Veranlassungen können das Ausbleiben der Bürger-Repräsentanten entschuldigen. Diese Entschuldigungs-Gründe müssen aber dem Vorsteher angezeigt werden. Wer ohne Entschuldigung ausbleibt, zahlt eine zur Armen-Casse abzugebende Strafe von 32 Schilling.“

in keiner Weise verwehrt werden. Denn, ist es mir selbst als fürstlichem Diener gestattet, andere Ansichten zu hegen, als meine vorgesetzte Dienstbehörde, so kann es mir anscheinend nicht verwehrt werden, für Wahrung der Rechte einer Commüne, die ich zu vertreten habe, den schwächsten und unschuldigsten Rechtsbehelf — den einer schriftlichen Rechtsverwahrung — in Anwendung zu bringen.

Ich sagte mir, daß wenn die Ansicht meiner vorgesetzten Dienstbehörde dahin gegangen sei, daß mir die Theilnahme auch an einer solchen Rechtsverwahrung nicht zu gestatten sei, mir die Rückgabe meines Mandates als Bürger-Repräsentant von derselben würde anbefohlen sein und habe daher, da dieses nicht geschehen, keinen Anstand genommen, dasjenige zu thun, was zu thun ich, so lange ich Bürger-Repräsentant war, für eine Gewissenspflicht hielt. *)

Ich erlaube mir, wiederholt hervor zu heben, daß es sich bei jenem Beschlusse principaliter lediglich darum handelte, die Rechte der Commüne auf die selbstständige Verwaltung ihrer Polizei zu wahren. Im Uebrigen spricht der Beschluß nur die Ansicht des Bürger-Ausschusses von der Rechtsbeständigkeit der Verordnungen vom 14. September d. J. aus. Hierüber die Ansicht der Majorität zu theilen, und, wenn die Pflicht es fordert, dieselbe auch auszusprechen, kann meines Ermessens Niemandem, auch einem fürstlichen Diener nicht verwehrt sein, noch zum Vorwurfe gemacht werden. Ich bin demnach meiner Ueberzeugung gefolgt und habe gehandelt, wie ich meiner Ueberzeugung nach handeln mußte.

Hochachtungsvoll verharre ich

gehorsamt

G. A. Demmler.

Schwerin, den 3. October 1850.

*) Der von den Bürger-Repräsentanten zu leistende, also resp. geleistete Eid, lautet nach §. 97 der Stadtverfassungs-Urkunde: „Ich schwöre, daß ich dem Gesetze gehorsam sein, meiner Obrigkeit stets die gebührende Achtung erweisen, das Beste der Stadt befördern, die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger aufrecht erhalten und ihr Wohl nach allen meinen Kräften befördern will.“

3.

Sw. Wohlgeboren, haben unterm gestrigen dato eine Antwort auf meine dienstliche Anfrage vom 1. d. M., betreffend Ihre Theilnahme an einem Beschlusse des hiesigen Bürger-Ausschusses, entschieden abgelehnt, dagegen aber jene Anfrage als eine Privatanfrage aufgefaßt und die Gefälligkeit gehabt, darüber des Weiteren sich auszusprechen. Da ich nicht die Ehre habe mit Sw. Wohlgeboren in Privat-Beziehungen zu stehen, welche mir irgend ein Interesse an Ihrem Thun und Treiben gewähren könnten, andererseits aber, ich mich auch nicht berechtigt halte, private Mittheilungen zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, so bleibt mir nur übrig, Ihnen hieneben die obengedachte Zuschrift zu retradiren, indem ich mich empfehle als

Sw. Wohlgeboren

ergebenster

Schwerin, den 4. October 1850.

von Brock.

4.

Sie werden hiedurch befehligt, auf das, wegen Ihrer Theilnahme an dem, in der Beilage zu No. 230 der Mecklenburgischen Zeitung abgedruckten Beschlusse des hiesigen Bürger-Ausschusses, die Verfassungs-Angelegenheit betreffend, unterm ersten d. M. an Sie gerichtete, nunmehr zu Ihren Anstellungs-Acten gebrachte officiële Schreiben des unterzeichneten Vorstandes des Finanz-Ministeriums längstens innerhalb drei Tagen, bei Vermeidung geschärfter Verfügung, nicht allein berichtlich sich vernehmen zu lassen, sondern auch wegen Ihrer gegen den Unterzeichneten ausgesprochenen Weigerung, dessen dienstliche Anfrage zu beantworten, sich gebührend zu rechtfertigen.

Schwerin, am 8. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

von Brock.

An

den Hofbaurath Demmler, hieselbst.

5.

Rubr. Erklärung des Hofbauraths Demmler, betreffend seine Abstimmungen als Bürger-Repräsentant der Stadt Schwerin. An. das hohe Finanz-Ministerium. Mit Anlagen A und B.

Das hohe Rescript vom 8. d. M. enthält den Befehl, mich auf das unterm 1. d. M. an mich gerichtete Schreiben des Vorstandes des Finanz-Ministeriums berichtlich vernehmen zu lassen und mich wegen der gegen Letzteren ausgesprochenen Weigerung, dessen diensthliche Anfrage zu beantworten, zu rechtfertigen. Zugleich wird das vorgebachte Schreiben als ein officiellcs bezeichnet und mir notificirt, daß dasselbe nunmehr zu meinen Anstellungs-Acten gebracht sei.

Ich nehme hieraus Veranlassung auch meine auf mehr gedachtes Schreiben abgegebene Antwort vom 3. d. M., welche mir inzwischen mittelft des in der Anlage A abschriftlich enthaltenen Schreibens zurückgesendet worden ist, in der Anlage B *) zu diesen Acten zu bringen und erlaube mir der Vollständigkeit halber die Bemerkung, daß ich hinsichtlich jenes in der Form eines P. M. abgefaßten Schreibens, da es mir nicht unter officiellcm Siegel zuging, bisher über dessen Qualität als officiellcs Schreiben zweifelhaft sein mußte.

Was den jetzt an mich ergangenen Befehl betrifft, so glaube ich mich zur Rechtfertigung meiner Weigerung auf die Anlage B beziehen zu dürfen. — Obwohl ich mich nicht überzeugen kann, daß die dort dargelegten Gründe meiner Weigerung fehlsam seien, so will ich mich doch für den Fall, daß ich im Irrthum befangen sein könnte, auch über die Sache selbst hiermit aussprechen. Indessen habe ich auch in dieser Hinsicht dem bereits in der Anlage B, wiewohl nur privatim Ausgesprochenen nichts hinzuzufügen. Hohes Ministerium wird daraus sowohl meine Theilnahme an dem betreffenden Beschlusse des hiesigen Bürger-Ausschusses, als auch die Gründe dieser Theilnahme oder vielmehr die Gründe, weshalb

*) Anlage A ist das Actenstück No. 3 und Anlage B das Actenstück No. 2

ich mich dieser Theilnahme nicht entziehen zu dürfen glaubte, entnehmen können. Ich enthalte mich daher einer Wiederholung des dort Vorgetragenen.

Schwerin, den 11. October 1850.

G. A. Demmler.

6.

Ihre hieher abgegebene Erklärung vom 11. d. M. Ihre Abstimmung als Bürger-Repräsentant der Stadt Schwerin in Angelegenheit der Landes-Verfassung betreffend, ist nebst den vor-
aufgegangenen Verhandlungen Sr. Königlichen Hoheit dem Groß-
herzoge vorgelegt worden.

Sr. Königlichen Hoheit der Großherzog haben in Erwägung, daß die dienstliche Verwarnung Ihres Vorgesetzten vom 23. v. M. nicht ohne Einfluß auf Ihre Handlungsweise geblieben ist, und daß ein Verstoß gegen Ihre Dienstpflicht anscheinend von Ihnen nicht beabsichtigt worden, daß Sie aber nach Ihnen, bei diesem Anlasse entwickelten Begriffen zu urtheilen, nicht im Stande sind, nach den zur Richtschnur Ihres Handelns von Ihrem Vorgesetzten Ihnen vorgezeichneten Gesichtspunkten sich zu richten, wie es von einem Großherzoglichen Diener verlangt wird, zu befehlen geruhet, daß mit Ihnen für diesmal mit aller Strenge nicht verfahren, sondern Ihnen Nachstehendes eröffnet werden soll.

Da Sie nicht gewußt haben, ein Communal-Amt mit Ihrer dienstlichen Stellung zu vereinigen, und ungeachtet der hinzuge-
tretenen Verwarnung Ihres Vorgesetzten den richtigen Weg zu finden nicht im Stande gewesen sind, so haben Sie sofort Ihren Austritt aus dem hiesigen Bürger-Ausschusse zu erklären und, daß solches geschehen, zu Ihren Anstellungs-Acten innerhalb drei Tagen zu dociren, widrigenfalls mit der bestallungsmäßigen Kündigung gegen Sie vorgeschritten werden wird.

Gleiches haben Sie zu erwarten, wenn sie fortan gegen die Grundsätze verstoßen sollten, welche der unterzeichnete Vorstand des Finanz-Ministerium in seiner dienstlichen Unterredung mit Ihnen

am 23. v. M. als die für einen Großherzoglichen Diener sich geziemenden bezeichnet hat.

Der zu Papier und zu Ihren Anstellungs-Acten gebrachte wesentliche Inhalt jener Unterredung wird Ihnen hieneben abschriftlich mitgetheilt.

Anlangend die Weigerung über Ihre zwar nicht dienstlichen, aber doch in die Oeffentlichkeit tretenden Handlungen, Ihrem Vorgesetzten die officiell verlangte Auskunft zu geben, so wird solche, Ihres völlig irrelevanten Vorbringens ungeachtet, Ihnen hiedurch allen Ernstes verwiesen.

Schwerin, am 17. October 1850.

Großherzoglich Mecklenburgisches Finanz-Ministerium.

von Brod.

An

den Hofbaurath Demmler, hieselbst.

(Abschrift.)

6. a.

Dem auf meine Einladung am 23. d. M. in meinem Hause erschienenen Hofbaurath Demmler ist die Frage vorgelegt worden, ob er an dem in der anliegenden No. 223 der Mecklenburger Zeitung, Seite 3 Spalte 3, abgedruckten Antrage an den Bürger-Ausschuß hieselbst Theil genommen habe. Auf die Bejahung dieser Anfrage ist er ferner befragt worden:

- 1) ist Ihnen zur Zeit, als Sie diesem Antrage beitraten, die in No. 39 des Regierungs-Blatts abgedruckte Verordnung vom 18. d. M., wodurch die Theilnahme an einer Abgeordneten-Versammlung untersagt worden ist, bekannt gewesen?

Resp. Nein, denn ich bin am 19. d. M. Morgens nach Dargun verreist und erst am gestrigen Tage heimgekehrt. Der Antrag ist aber schon am 18. d. M. beschlossen.

2) würden Sie an jenem Antrage Theil genommen haben, wenn Sie die gedachte Verordnung gekannt hätten?

Resp. Nein, weil darin das bestimmte Verbot der Versammlung der Abgeordneten ausgesprochen ist. *)

Dem Hofbaurath Demmler ist nun in längerer Besprechung auseinandergesetzt, daß er durch solchen Antrag einer Verletzung seiner Dienstpflicht und seines Dienst-Eides sich schuldig gemacht habe, und als er hierauf mit vielen Worten seine Anhänglichkeit an Sr. Königlichen Hoheit den Großherzog versichert, und daß er nur dessen Interesse stets vor Augen habe, dabei aber erklärt hat, daß er seine Handlungsweise von der Seite nicht betrachten könne, indem er nicht als Großherzoglicher Diener, sondern als Bürger-Repräsentant gehandelt habe, als welcher er ebenfalls seine beschworenen Pflichten im Auge haben müsse, ist es vergebens von mir versucht, ihm das Irrige seiner Ansicht auseinander zu setzen. Unter Berufung auf frühere Unterredungen mit Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge, in welchen er seine demokratischen Gesinnungen offen ausgesprochen habe, ohne deshalb getadelt zu sein, beharrte er darauf, seiner Ueberzeugung nach, nicht Unrecht gethan zu haben:

Ich habe ihn hierauf zu seiner Nachachtung für die Zukunft eröffnet:

Möge er immerhin in politischen Dingen einer andern Ansicht ergeben sein, als Sr. Königl. Hoheit der Großherzog und Höchst- dessen Gouvernement, so wäre er in seiner Eigenschaft als Großherzoglicher Diener und vermöge seines Dienst-Eides verpflichtet, solche Ansichten nicht öffentlich auszusprechen oder zur Schau zu tragen und insbesondere nicht zu dem Zwecke, um damit eine Opposition gegen Regierungs-Maafregeln irgendwie zu bewirken.

Der ehrenwerthe Diener müsse entweder die Resignation haben, seine politische Ueberzeugung, wenn sie mit dem Willen und den Verfügungen seines Herrn nicht in Uebereinstimmung wären, für

*) Vergleiche unten das Actenstück No. 20 a, zur Berichtigung.

sich zu behalten, oder den Dienst freiwillig aufzugeben, wenn er nicht gewärtigen wolle, dazu gezwungen zu werden.

Dieser allein richtige Grundsatz wäre leider in der hiesigen Dienst-Pragmatik bisher nicht zur Geltung gebracht, ich wäre ihm aber eben so entschieden ergeben, als ernstlich gewilligt ihn im Bereiche meiner Verwaltung zur Anwendung zu bringen und theile ihm, dem Hofbaurath, solches mit, damit er wisse, woran er sei.

Mit recht eindringlicher Ermahnung sich doch fortan von politischem Treiben fern zu halten und sich zu freuen, daß der Betrieb der Politik zu seinem Berufe nicht gehöre, ist der Hofbaurath Demmler entlassen.

Schwerin, den 24. September 1850.

von Brock.

7.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,

Allergnädigster Großherzog und Herr.

Die vielfachen unverdienten Kränkungen, die mir schon seit längerer Zeit von Seiten des gegenwärtigen Ministerii Ew. Königl. Hoheit wiederfahren sind, habe ich bisher mit mehr als menschlicher Geduld ertragen und mich mit dem Bewußtsein getröstet, daß ich es weder an der treuesten Erfüllung meiner Dienst-Pflichten, noch an der meinem Landesherrn gebührenden Unterthanentreue jemals habe fehlen lassen. Diese fortgesetzte Verfolgung hat aber in dem mir zu Theil gewordenen, sowohl seinem Inhalte, als seiner Form nach, mich tiefsränkenden und verlegenden hieneben abschriftlich angeschlossenen Rescripte mit Anlage vom 17. d. M. *) einen Punkt erreicht, über welchen hinaus es mir unmöglich erscheinen muß, in dem bisherigen Dulden zu verharren.

So ungemein schwer es mir nun auch wird, aus Ew. Königl. Hoheit Dienst zu scheiden und so groß der Kampf auch ist, dadurch ein Werk zu verlassen, welches ich erdacht und mit allen meinen

*) Actenstücke No. 6 und 6 a.

Kräften und vollständiger Hingebung soweit gefördert habe, wahrlich — nicht weil ich dafür bezahlt wurde, sondern weil ich es als ein auch von Ew. Königl. Hoheit mit Liebe aufgenommenes Vermächtniß allerhöchst Ihres Herrn Vaters betrachtete, so sehe ich mich doch jetzt gezwungen Ew. Königl. Hoheit allerunterthänigst zu ersuchen:

mir so fort oder sobald als thunlich meinen Abschied mit einer meiner 28jährigen Dienstzeit und meinen, wie ich mir bewußt bin, stets pflichtgetreuen Leistungen entsprechenden Pension allergnädigst zu bewilligen.

Ich bin im fürstlichen Dienste grau geworden, habe meine besten Lebenskräfte auf denselben verwendet und mich über die Einbuße eines Theiles meines Vermögens in der Hoffnung hinweggesetzt, daß mir bei treuer Dienst-Erfüllung ein ruhiges Alter gesichert sein würde.

In dem Vertrauen, daß Ew. Königl. Hoheit bei näherer Prüfung der Sache jene Hoffnung nicht enttäuschen, vielmehr die Gerechtigkeit und Billigkeit meiner Bitte allergnädigst anerkennen werden, beharre ich in tiefster Devotion als

Ew. Königlichem Hoheit

allertreuester gehorsamster

Schwerin, den 20. Oct. 1850. G. A. Demmler.

S.

Rubr. Anzeige des Hofbaurath Demmler zu seinen Anstellungs-Acten. An das hohe Finanz-Ministerium.

In Folge des mir am 19. d. M. Abends 8 Uhr gewordenen Rescripts des hohen Finanz-Ministerii vom 17. d. M., welches sowohl des Inhalts als der Form wegen meine Ehre tief verletzt hat, habe ich unterm 20. d. M. ein allerunterthänigstes Gesuch um meinen sofortigen Abschied bei Sr. Königl. Hoheit dem allerdurchlauchtigsten Großherzoge übergeben, darauf aber noch bis jetzt keine allerhöchste Resolution erhalten.

Da hierdurch der Stand der Sache wesentlich verändert worden ist, so bedarf es unter diesen Umständen wohl vorläufig

nicht weiter einer besonderen Erwiderung auf das Rescript vom 17. d. M.

Schwerin, den 22. October 1850.

G. A. Demmler.

9.

Fr. Fr.

Wir erwidern dem Hofbaurath Demmler auf seinen Vortrag vom 20. d. M., daß ihm der nachgesuchte Abschied aus Unfern Diensten zu Weihnacht d. J. hieburch bewilligt sein soll. Dagegen kann ihm eine Pension gebetenermaassen nicht zugestanden werden.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium.

Schwerin, am 31. Oct. 1850.

Fr. Fr. G. v. M.

An von Brod.
den Hofbaurath Demmler, hieselbst.

10.

Allerdurchlauchtigster Großherzog,

Allergnädigster Großherzog und Herr.

Eu. Königl. Hoheit haben geruhet, mich auf meinen Vortrag vom 20. v. M. unterm 31. Octbr. und 5. Novbr. d. J. durch Allerhöchst Ihr Finanz-Ministerium dahin bescheiden zu lassen, daß mir zwar der nachgesuchte Abschied zu Weihnacht d. J. bewilliget sein solle, eine Pension aber gebetenermaassen nicht zugestanden werden könne. Ich kann dieses Allerhöchste Rescript nur als auf einem Mißverständnisse beruhend erachten. Denn ich habe nicht etwa eine zweifache Bitte gestellt, von denen die eine als unabhängig von der andern betrachtet, mithin auch die eine gewährt, die andere aber abgeschlagen werden könnte, sondern ich habe an Eu. Königl. Hoheit die einzige untrennbare Bitte gestellt: mir sofort oder sobald als thunlich meinen Abschied mit einer meiner 28jährigen Dienstzeit und meinen Leistungen entsprechenden Pension zu bewilligen.

Den sofortigen Abschied ohne Pension habe ich nicht erbeten und bin ich auch nicht Willens, eine solche Verabschiedung anzunehmen. Glauben Ew. Königl. Hoheit mir meine obige Bitte nicht in ihrem ganzen Umfange gewähren zu müssen, so muß ich mich an die mir durch mein Bestallungs-Patent gegebenen Rechte halten.

Indem ich mich gezwungen sehe, Vorstehendes in aller Eufurcht vorzutragen, verharre ich

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigster treu gehorsamster

Schwerin, den 6. Nov. 1850.

G. A. Demmler.

11.

Rubr. Erwiderung und Vortrag von Seiten des Hofbaurath Demmler zu dessen Anstellungs-Acten. An das Hohe Großherzogliche Finanz-Ministerium in Schwerin.

Das mir aus dem hohen Finanz-Ministerium unterm 5. d. M. zugegangene Rescript vom 31. v. M. kann ich nur als auf einem Mißverständnisse beruhend ansehen; denn ich habe an Sr. Königl. Hoheit den allerdurchlauchtigsten Großherzog unterm 20. v. M. nicht etwa eine zweifache Bitte gestellt, von denen die eine als unabhängig von der andern betrachtet, mithin auch die eine gewährt, die andere aber abgeschlagen werden könnte; sondern meines Ermessens sehr deutlich nur die einzige, untrennbare Bitte:

mir sofort oder sobald als thunlich meinen Abschied mit einer meiner 28jährigen Dienstzeit und meinen Leistungen entsprechenden Pension zu bewilligen.

Den sofortigen Abschied ohne Pension habe ich nicht erbeten und bin ich auch keinesweges Willens, eine solche Verabschiedung anzunehmen, vielmehr reservire ich mir für den Fall, daß das hohe Ministerium in der irrigen Auffassung meines Gesuches fortfahrend, den Inhalt des Rescriptes vom 5. d. M. aufrecht zu erhalten geneigt sein sollte, alle meine Rechtszuständnisse hiedurch ausdrücklich.

Wenn ich hiernach meine Bitte als völlig abgelehnt ansehen muß, so sehe ich mich dadurch nur in die Lage versetzt, daß nunmehr, wie es mein Anstellungs-Patent besagt, beiden Theilen zwar das Recht der halbjährigen Kündigung zusteht, nicht aber das der einseitigen sofortigen Aufhebung des Dienst-Verhältnisses. Seitens des hohen Ministerii wird zu einer solchen Kündigung vermöge des bei Eingehung des Dienst-Contractes über die Auslegung der Kündigungs-Clausel unter beiden Contrahenten bestandenen völligen Einverständnisses, wie auch vermöge der staatsrechtlichen Landespraxis überdies noch ein hinlänglicher Grund erforderlich sein.

Da ich mich nun unter diesen Umständen jetzt in der Lage sehe, meine Erklärung über das hohe Ministerial-Rescript vom 17. v. M. abgeben zu müssen, so beehre ich mich demnächst auf jenes Rescript hierdurch folgendes zu erwiedern:

I. Dem hohen Befehle

meinen Austritt aus dem hiesigen Bürger-Ausschusse zu erklären und dieses innerhalb drei Tagen zu meinen Anstellungs-Acten zu dociren, nachzukommen, würde ich mich, wenn ich auch sonst eine Verpflichtung dazu anzuerkennen vermöchte, doch schon darum außer Stande sehen, weil eine solche willkürliche Austritts-Erklärung nach der Stadt-Verfassung gar nicht zulässig ist und überdies nach meiner Ansicht dem von mir als Ausschuss-Bürger geleisteten Eide zuwiderlaufen würde. Das hohe Ministerium wird unmöglich einen Eidesbruch von mir verlangen wollen, und deshalb wie ich denke diesen Befehl zurück nehmen. *)

II. Die mir als Norm für mein künftiges außerdienstliches Verhalten vorgeschriebenen Grundsätze des Herrn Vorstandes des Finanz-Ministerii kann ich für „allein richtig“ nicht anerkennen, habe mich auch davon überzeugt, daß viele ehrenwerthe Männer, selbst Staatsdiener, in diesem Punkte nicht so wie der Herr Vorstand denken, auch etwas Unehrenhaftes in meinem bisherigen Verhalten aufzufinden nicht vermögen. Ich bin überdies rücksichtlich

*) Vergleiche unten das Actenstück No. 16.

meines außerordentlichen Verhaltens meiner Ueberzeugung nach unabhängig von den Ansichten meiner vorgesetzten Dienst-Behörde, — werde daher auch in diesem Punkte nicht nach jenen, sondern nach meinen eigenen Ansichten von dem, was die Ehre fordert, handeln und erkläre dies hier um so freimüthiger und offener im Voraus, weil ich einerseits dem hohen Ministerium die Berechtigung, mir dergleichen Verhaltens-Maßregeln vorzuschreiben, nicht zuzugestehen vermag, und andererseits daran zweifle, jemals durch Hochdasselbe in meinen Ansichten von der Mannesehre irre gemacht werden zu können.

III. Da ich mir keine Hoffnung mache, den Verweis wegen meiner wohl motivirten Weigerung, über nicht dienstliche Handlungen meinem Vorgesetzten auf inquisitorisches Befragen Rede zu stehen, zurückgenommen zu sehen, so verzichte ich freilich darauf, dagegen zu remonstriren, verwahre mich aber gegen jede hieraus etwa zu folgernde Anerkennung des vom hohen Ministerium in dieser Hinsicht beanspruchten Untersuchungsrechtes.

IV. Wegen des hinter meinem Rücken, ohne mein Wissen und ohne meine Genehmigung über eine Unterredung, die ich nach meiner Auffassung nur für eine Privat-Unterredung halten konnte, vom Herrn Staatsrath von Brod aufgenommenen und dann ebenso hinterrücks zu meinen Anstellungs-Acten gebrachten Inquisitions-Protocolls, muß ich mir um so mehr noch einen speciellen Vortrag zu diesen Acten vorbehalten, weil ich mich genöthigt sehe, gegen die Richtigkeit dieses Protocoll's in mehreren Punkten Reclamation zu erheben.

Schwerin, den 6. November 1850.

G. A. Demmler. *)

*) Dieser Vortrag wurde eod. dato mit nachstehendem Decrete brevi manu zurückgegeben: „Wegen unziemlicher Schreibart zurück zu geben. Schwerin, den 6. Nov. 1850. von Brod.“

12.

Allerdurchl. Großherzogl. pp.

Der hieneben originaliter angeschlossene Vortrag an das hohe Finanz-Ministerium *) ist mir von demselben laut des in dorso befindlichen Decretes wegen unziemlicher Schreibart retradirt worden.

Da ich diesen Vorwurf nicht anzuerkennen vermag, so bleibt mir nur übrig, mich im Wege des Recurses gegen jenes Decret an Ew. Königl. Hoheit zu wenden.

Ich bitte allerunterthänigst:

Ew. Königl. Hoheit wollen allergnädigst geruhen, dem Finanz-Ministerium die Annahme jenes Vortrages zu meinen Anstellungs-Acten anzubefehlen, — event. demselben aufzugeben, daß es mir wenigstens anzuzeigen habe, worin jene Unziemlichkeiten bestehen, damit ich den Vortrag danach emendiren könne.

In tiefster Devotion ersterbe ich als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigster treu gehorsamster

Schwerin, den 6. Nov. 1850.

G. A. Demmler.

13.

Dem Hofbaurath Demmler lassen Wir auf dessen Eingabe vom 6. d. M. bei Rückgabe der eingereichten Anlage unverhalten, daß er seinen Vortrag zunächst in geziemenderer Weise an seine vorgesetzte Behörde zu richten hat.

Ludwigslust, den 8. November 1850.

Fr. Fr. G. v. M.

An

den Hofbaurath Demmler.

*) Actenstück No 11.

14.

Rubr. Vortrag des Hofbauraths Demmler zu seinen Anstellungs-Acten. An das hohe Großherzogliche Finanz-Ministerium. Mit zwei Anlagen. *)

Nachdem ich mich gegen das Decret vom 6. d. M. auf dem Wege des Recurses an Sr. Königl. Hoheit den allerdurchlauchtigsten Großherzog gewendet und gebeten habe, Allerhöchstderselbe wolle dem hohen Finanz-Ministerium wenigstens zu befehlen geruhen, daß mir die in meinem Vortrage enthaltenen Unziemlichkeiten speciell angegeben würden, damit ich denselben danach emendiren könne, — nachdem aber auch diese Bitte mir anscheinend nicht hat gewährt werden sollen, indem ich vielmehr angewiesen worden bin, mich zuvörderst an dieses hohe Ministerium zu wenden, — so sehe ich mich bei meinem fortdauernden Unvermögen, die vorgeworfenen Unziemlichkeiten selbst aufzufinden, genöthigt, Hochdemselben hieneben eine Abschrift desjenigen Vortrages zu überreichen, welchen ich am 6. d. M. an Sr. Königl. Hoheit selbst gerichtet habe. Da dieser Vortrag allerhöchsten Orts angenommen ist, so glaube ich annehmen zu dürfen, daß darin Unziemlichkeiten auch Seitens des hohen Ministerii nicht werden gefunden werden.

Auf eine Erwiderung des hohen Rescriptes vom 17. d. M. muß ich aber unter diesen Umständen Verzicht leisten, wenigstens so lange, bis mir etwa die Unziemlichkeiten meines Vortrages speciell angegeben werden.

Unter Wiedereinreichung desselben zu diesem Zwecke bitte ich daher, daß hohe Ministerium wolle mir die in demselben gefundenen Unziemlichkeiten speciell bezeichnen, damit ich denselben danach emendiren könne.

Schwerin, den 11. November 1850.

G. A. Demmler.

*) Nämlich dem Actenstück No. 11 im Original und Actenstück No. 10 abschriftlich.

15.

Wenn Sie, wie in Ihrem Vortrage vom 11. v. M. von Ihnen erklärt wird, nicht im Stande sind, die unziemliche Schreibart in Ihrer hier wiederum angeschlossenen Erwiderung vom 6. v. M. zu erkennen, so kann das Finanz-Ministerium sich auch überall keinen Erfolg von einem speciellen Nachweis solcher Unziemlichkeiten versprechen.

Es wird Ihnen daher obgedachte Erwiderung nochmals und zwar mit der Androhung hieneben remittirt, daß, falls Sie sich herausnehmen sollten, selbige abermals einzureichen, oder falls Sie sich in weiteren Vorträgen ähnlicher unziemlicher Schreibart schuldig machen werden, Sie ohnfehlbar eine Ordnungsstrafe von 50 $\mathfrak{R}$ zu gewärtigen haben.

Schwerin, den 9. December 1850.

Großherzogl. Meckl. Finanz-Ministerium.

An

Im Auftrage

den Hofbaurath Demmler, hieselbst.

Meyer.

16. *)

Allerdurchlauchtigster Großherzogl. pp.

Es geschieheth wahrlich nur mit aufrichtiger Betrübniß, wenn ich mich an Ew. Königl. Hoheit nochmals in einer Angelegenheit allerunterthänigst wende, mit welcher Allerhöchsth Sie gänzlich versehen zu sehen, mir bei weitem am liebsten gewesen sein würde, — allein die Sachlage ist nun einmal der Art, daß ich durchaus um diesen Schritt nicht hinweg kommen kann. Zur Sicherung meiner eventuellen Rechts-Ansprüche sehe ich mich

*) Die Anlagen dieses Vortrages sind: 1) das Actenstück No. 11' abermals im Originale. 2) Actenstück No. 14. 3) Actenstück No. 15 — ersteres abschriftlich, letzteres im Original.

gezwungen, in dieser Sache kein zulässiges Vertheidigungsmittel unversucht zu lassen.

In Folge des mir am 5. v. M. zugegangenen Ministerial-Rescriptes vom 31. October d. J., welches mir auf mein Gesuch vom 20. October ertheilt wurde, sah ich mich genöthigt, fördernd meine Erklärung auf den Ministerial-Befehl vom 17. Octbr. d. J. abgeben zu müssen. Ich that dies durch denjenigen Vortrag vom 6. November d. J. den ich hieneben abermals originaliter anzuschließen mir erlaube. (Anlage 1.) Laut des in dorso desselben befindlichen Decretes wurde mir jedoch dieser Vortrag wegen unziemlicher Schreibart retradirt. Gegen dergleichen Retraditionen giebt es nur ein Schutzmittel, den Recurs, welcher in diesem Falle unmittelbar an Ew. Königl. Hoheit führte. Ich bediente mich dieses Schutzmittels durch meinen allerunterthänigsten Vortrag vom 6. November d. J., in welchem ich mit meiner Haupt-Beschwerde gegen die Retradition selbst mir erlaubte, zugleich die eventuelle Bitte zu verbinden

Ew. Königl. Hoheit wollten allergnädigst geruhen, dem Finanz-Ministerium die Annahme jenes Vortrages zu meinen Anstellungs-Acten anzubefehlen, eventualiter demselben aufzugeben, daß es mir wenigstens anzuzeigen habe, worin jene Unziemlichkeiten bestehen, damit ich den Vortrag danach emendiren könne.

Auf diese Beschwerde, welche also mit der Sache selbst noch nichts zu thun hatte, sondern sich lediglich auf die erfolgte Retradition wegen unziemlicher Schreibart bezog, geruheten Ew. Königl. Hoheit mich unterm 8. Novbr. d. J. dahin zu beschreiben:

daß ich mich zunächst in geziemenderer Weise an meine vorgesetzte Behörde zu wenden habe.

Konnte auch in diesem allerhöchsten Rescript wegen des gebrauchten Ausdruckes „geziemenderer“ vielleicht gefunden werden, daß Ew. Königl. Hoheit gleichfalls die von mir gebrauchte Schreibart nicht für völlig geziemend erachteten, so lag doch keinesweges darin ein definitiver Abschlag auch meiner obigen

eventuellen Bitte um Bezeichnung der Unziemlichkeiten, vielmehr wies mich das Wort „zunächst“ nur darauf hin, daß meinem Recurse die Gegen-Vorstellung bei der Behörde selbst voraus gehen solle und müsse, wie dies auch in einer andern Sphäre durch die Rechtsmittel-Verordnung vom 20. Julius 1840 § 57 gesetzlich vorgeschrieben ist. Demgemäß wandte ich mich nunmehr mit demjenigen Vortrage an das Finanz-Ministerium, von welchem ich eine Abschrift hieneben (Anlage 2) vorzulegen mir erlaube, es ist aber auch diese Gegen-Vorstellung erfolglos geblieben, wie aus dem jetzt erfolgten Respons vom 9. d. M. erhellt, welches (Anlage 3) im Originale anliegt. Ew. Königl. Hoheit werden hieraus allergnädigst zu ersehen geruhen, daß in dieser Sache jetzt auch formell der Recurs gerechtfertigt ist, und daß ich nicht umhin kann, jetzt nochmals auf Allerhöchst Ihren gnädigsten Schutz zu recurriren.

Das Ministerium verspricht sich keinen Erfolg von dem meinerseits erbetenen speciellen Nachweis der Unziemlichkeiten.

Ich muß gestehen, daß ich dies nicht verstehe, da ich mich ausdrücklich bereit erklärt habe, alle mir als solche bezeichnete Unziemlichkeiten zu streichen und danach meinen Vortrag zu emendiren. Wirkliche Unziemlichkeiten kann ich fortwährend in demselben nicht erkennen, denn ich weiß nicht, wie ich denselben Inhalt in geziemenderer Form vorbringen soll. Es scheint mir sogar unlogisch zu sein, daß das Ministerium deshalb die einzelnen Unziemlichkeiten anzugeben verweigert, weil ich dieselben zu erkennen nicht vermocht habe. Auf eine merkwürdige Art erhellet die leidenschaftliche Befangenheit des Ministerii in dieser Sache auch daraus, daß mir in dem Rescripte vom 9. d. M. sofort eine Strafe von 50 $\mathfrak{R}$ angedrohet wird, für den Fall, daß ich es mir „herausnehmen sollte“ den fraglichen Vortrag nochmals wieder einzureichen. Indem ich repräsentirend hat, mir die Unziemlichkeiten speciell namhaft zu machen, mußte ich ja doch den Vortrag selbst wieder einreichen, ich that dies aber ausdrücklich nur zu **jenem Zwecke** und setzte eben so ausdrücklich hinzu, daß ich nur dann im Stande sein würde, meine Erklärung

abzugeben, wenn mir die Unziemlichkeiten zuvörderst speciell bezeichnet würden. Hieraus erhellt meines Erachtens deutlich genug, daß ich keinesweges beabsichtigte dem Ministerium jenen Vortrag gleichsam aufzudringen! Wozu also dennoch diese so kräftige Drohung für einen Fall, dessen Eintritt nicht im allermindesten zu erwarten stand?

Soll ich daher dennoch denselben ändern, so scheint doch meine Bitte nicht unbescheiden noch sonst verwerflich, daß mir wenigstens die fraglichen Unziemlichkeiten speciell bezeichnet werden; dies thut in ähnlichen Fällen jedes Gericht und jede Behörde, und würde auch in der That das Gegentheil dahin führen, daß das Gehör beliebig ganz versagt werden dürfte. — Hierbei habe ich der überaus beleidigenden Form noch gar nicht einmal gedacht, in welchem mir Seitens des Ministerii rescribirt und respondirt worden ist, ich enthalte mich auch in dieser Hinsicht aller weiteren Äußerungen, indem ich das Urtheil darüber Ew. Königl. Hoheit allerunterthänigst überlassen kann. Das Wort „hinterrücks“ in meinem Vortrage vom 6. November ist aus meiner Bestallung selbst entnommen, indem es dort heißt:

Sollte er etwa hinterrücks bei Uns verunglimpft werden, so werden Wir ihn auch vor weiterer Verfügung allemal mit seiner pflichtmäßigen Verantwortung gerne hören lassen.

Aus diesen Gründen wiederhole ich jetzt meine submisseste Bitte vom 6. November d. J. ihrem ganzen Inhalte nach und ersuche Ew. Königl. Hoheit nunmehr abermals auf das inständigste

durch allergnädigste Gewähr derselben mir wenigstens das versagte Gehör beim Ministerium zu verschaffen.

Da ich aber auf dem Wege durch das Ministerium vielleicht niemals die Möglichkeit erlangen werde, mein Verhalten in dieser Sache vor meinem allergnädigsten Landesherrn zu rechtfertigen, so ergreife ich, befeelt von dem lebhaften und gewiß natürlichen Wunsche dieser Rechtfertigung mit Vergnügen diese Gelegenheit

mit möglichster Kürze darzulegen, daß ich in der That nicht anders handeln konnte als es geschehen ist.

Es kommt hier nicht mehr darauf an, meine Theilnahme an dem Beschlusse des Bürger-Ausschusses zu rechtfertigen, — meiner Ueberzeugung gemäß, war es mir nicht erlaubt, mich der Abstimmung zu enthalten *) oder etwa durch unentschuldigtes Wegbleiben aus

*) Es wird hier und da ein großer und unbegreiflicher Mißbrauch mit diesem „sich der Abstimmung enthalten“ getrieben. So wenig ein Richter sich aus beliebigen Gründen des Votirens in den vorkommenden Sachen enthalten darf, darf dies von einem Mitgliede irgend eines administrativen Beamten-Collegiums oder einer politischen Corporation anders geschehen, als vermöge etwa vorhandener legaler Behinderungsurkunden oder specieller Dispensation. Die Abstimmung ist gerade der Hauptact derjenigen Thätigkeit, zu welcher das Amt und der Eid verpflichtet, — dazu und nicht zum bloßen Zuhören und Zusehen in den Versammlungen ist der Beamte oder Repräsentant da, er handelt also pflichtwidrig — ebensowohl, wenn er sich einseitig und willkürlich der Abstimmung entzieht, als wenn er der Versammlung ohne Entschuldigung nicht beiwohnt. Eventualiter muß ebensowohl der vorgeschützte Grund, aus welchem Jemand sich der Abstimmung enthalten will, der Prüfung und Entscheidung der Versammlung unterliegen, als dies unzweifelhaft der Fall ist mit den Entschuldigungsgründen für das gänzliche Wegbleiben aus der Versammlung. Die Stadtverfassungs-Urkunde (s. die Note auf Seite 6, §. 100) kennt gar keinen Befreiungsgrund von der Pflicht zur Theilnahme an den Abstimmungen; es ist also danach immer specielle Dispensation der Versammlung erforderlich, die allerdings auch stillschweigend in continenti ertheilt werden kann. Der §. 108: „Repräsentanten, die im Dienste des Landesherrn stehen, dürfen an Berathungen über Gegenstände des fürstlichen Interesse nicht Theil nehmen“ — will offenbar den landesherrlichen Dienern besondere Rechte überall nicht einräumen, sondern ihnen nur eine Pflicht auferlegen im Interesse und zum Wohle der Commüne, weil landesherrliche Diener leicht zu Gunsten des Landesherrn befangen sein und daher in Gefahr kommen könnten, das Interesse der Commüne darüber hintanzusetzen. Deshalb hat die Versammlung in solchen Fällen das Recht, die landesherrlichen Diener von der Berathung auszuschließen, aber diese haben

der Sitzung zu entziehen — sondern nur darauf, zu zeigen, daß ich dem anbefohlenen Austritt aus dem Bürger-Ausschuß nicht gehorhamen kann.

Stadterfassungsmaßig wird das Amt eines Bürger-Repräsentanten auf 6 Jahre übernommen und zwar ohne Vorbehalt einseitiger Aufkündigung. *) Die Annahme der Wahl ist Bürgerpflicht, Landesherrliche Diener können sich zwar excusiren, **) es

keineswegs das Recht, sich selber auszuschließen, weil ihnen die Entscheidung darüber einseitig nicht zusteht, ob der Fall des §. 108 wirklich vorliegt. Das Letztere kann bei der Unbestimmtheit der Fassung oft sehr zweifelhaft sein. Ein Analogon zu der ganzen Bestimmung bietet das Verhältniß der f. g. Aulici auf den Landtagen, über welches zu Ende des vorigen Jahrhunderts ein so heftiger Streit entbrannte. Letzterer wurde bekanntlich nach bereits entstandenen und beendigtem Proceß im Jahre 1789 auf eine höchst sonderbare Weise durch eine Art von Privatvergleich geschlichtet, der auch die landesherrliche Genehmigung erhielt. (Mangel Staats-Canzlei Thl. I. S. 287 ff.) Danach müssen sich die Aulici der Mitberathung und des Mitvotirens enthalten „in allen Sachen, wo das Interesse Serenissimi unmittelbar eintritt.“ Zu diesen Angelegenheiten gehören nach jenem Vergleiche nur folgende: wenn die Sache mit der Landesherrschaft entweder schon zum wirklichen Rechtsstreit erwachsen ist oder der Behauptung des Landesherrn Seitens der Stände ein Widerspruch aus dem Erbvergleich von 1755 entgegengesetzt wird. Trotzdem haben, wie sich aus den Zeitungen ergibt, im October 1849 nicht weniger als 11 wirkliche Kammerherren (darunter 5 dienstthuende) und 2 dienstthuende Kammerjunker (sämmlich Schwerinsche — von den Strelitzern ganz zu geschweigen) an den bekannten Beschlüssen des f. g. ritterschaftlichen Conventes ohne allen Anstand Theil genommen. Wenn man nun eine Parallele mit unserem Fall zieht, so ist dabei zu berücksichtigen, daß der Bürger-Repräsentant erscheinen und stimmen muß, der Landstand aber — wenigstens zu einem bloßen Convente — zu erscheinen durchaus nicht gezwungen ist. Im Uebrigen sapienti sat!

*) Stadterfassungs-Urkunde §. 89.

**) Stadterfassungs-Urkunde §. 88. Wenn hienach landesherrliche Diener auch die Annahme des Amtes (vor der Wahl, —

ist ihnen jedoch durch ihre Bestallung nicht verwehrt ein solches Gemeindeamt anzunehmen. Ich habe dasselbe im Jahre 1845 unbedenklich angenommen, weil damals nicht der mindeste Grund vorlag von dem Rechte der Ablehnung Gebrauch zu machen. Somit habe ich damals auch den Eid als Bürger-Repräsentant geleistet und mit den Rechten auch die Pflichten dieses Amtes übernommen.

Rechte kann man nun zwar einseitig aufgeben, ein bloßes Mandat kann man aufrufen, — aber von übernommenen Pflichten kann man sich nicht einseitig losmachen, noch kann man ein auf 6 Jahre einmal übernommenes Amt *) ohne weiteres niederlegen. Es giebt nur einen Weg von diesem Amte enthoben zu werden, den des gemeinsamen Beschlusses von Magistrat und Bürger-Ausschuß, die etwa erbetene Entlassung zu bewilligen. So ist es stets gehalten worden **) und diesen Grundsatz hat das Ministerium des Innern selbst dem Vernehmen nach in einer ähnlichen in Dömitz vorgefallenen Sache noch in der allerneuesten

f. Abs. 3 des angef. §.) ablehnen können, so folgt daraus doch noch nicht, daß der Excusations-Grund auch dahin wirkt, daß das angenommene Amt jeden Augenblick einseitig niedergelegt werden kann, denn 1) unterliegt der Excusationsgrund rücksichtlich seines wirklichen Vorhandenseins allemal erst der Prüfung des Magistrats und Bürger-Ausschusses; 2) muß in der Annahme des Amtes trotz des vorhandenen Excusations-Grundes ein Verzicht auf dessen Geltendmachung für dieses Mal gefunden werden. Ist der Eintritt in landesherrliche Dienste erst später erfolgt, so fällt zwar der letztere Grund hinweg, allein der erstere besteht auch in diesem Falle und überdies ist es mindestens noch sehr zweifelhaft, ob jeder gegen die Annahme eines Amtes wirkliche Excusations-Grund auch zur Deposition desselben genüge. Von selbst versteht sich das nicht und bei der Vormundschaft z. B. ist es auch nicht der Fall.

*) Stadtverfassungs-Urkunde §. 88, 89, 91, 98.

**) Noch in neuester Zeit ist ein solches Entlassungsgesuch abge schlagen worden. Der Recurs gegen einen solchen Abschlag geht natürlich an das Ministerium des Innern, nicht an das der Finanzen.

Zeit als richtig anerkannt und festgehalten. Demnach ist es mir ganz unmöglich, dem Ansinnen der einseitigen Niederlegung meines Amtes Folge zu leisten.

In dem begründeten Vertrauen auf Ew. Königl. Hoheit unparteiischen Gerechtigkeitsinn hoffe ich, daß Allerhöchst Sie meine Gründe zu würdigen nicht verfehlen werden, und mag dann erfolgen was da wolle, so wird mein eigenes Bewußtsein der Pflicht-Erfüllung sich doch wesentlich dadurch gehoben fühlen, wenn Ew. Königl. Hoheit wenigstens das anerkennen sollten, daß nicht bloßer Oppositions-Geist, sondern Ueberzeugung und Pflichttreue meine Schritte gelenkt haben, der ich in tiefster Ehrfurcht ersterbe als

Ew. Königl. Hoheit

allerunterthänigster treu gehorsamster

Schwerin, den 13. Dec. 1850.

G. A. Demmler.

17.

Wir eröffnen dem Hofbaurath Demmler, daß, nachdem derselbe durch sein Abschiedsgesuch vom 20. October d. J. den Wunsch, fernerhin in Unseren Diensten nicht zu bleiben, zu erkennen gegeben hat, Wir uns nicht bewogen finden können, seine Dienste länger in Anspruch zu nehmen. Wir wollen jedoch in Berücksichtigung seines Vortrags vom 6. v. M., auf seinen sofortigen Austritt in Gemäßheit Unseres Erlasses vom 31. October d. J. nicht bestehen, sondern von der Uns zuständigen Kündigungsbefugniß also und dergestalt Gebrauch machen, daß Wir ihn hiedurch zu Johannis 1851 kündigen und mithin sein Ausscheiden aus Unsern Diensten im gedachten Johannis-Termin stattfinden soll.

Gegeben durch Unser Finanz-Ministerium.

Schwerin, den 17. December 1850.

Fr. Fr. G. v. M.

An

von Brod.

den Hofbaurath Demmler, hieselbst.

18.

Rubr. Ablehnung und Reservation des Hofbauraths Demmler, betreffend seine Dienst-Kündigung. An das hohe Finanz-Ministerium.

Ich habe dem Finanz-Ministerium schon früher erklärt, daß und warum ich dasselbe zu einer Kündigung ohne hinlängliche Gründe nicht berechtigt halte. Da nun die mir zu Theil gewordene Kündigung vom 17. d. M. solche Gründe nicht enthält, so sehe ich mich veranlaßt, dieselbe hiedurch abzulehnen und mir für den Fall der demnach erfolgenden Ausführung alle Rechtszustände zu reserviren.

Schwerin, den 23. December 1850.

G. A. Demmler.

19.

Allerburchlauchtigster Großherzogl. pp.

Sw. Königl. Hoheit haben nicht geruhet, mich auf meinen allerunterthänigsten Recurs vom 13. December mit einer Antwort zu versehen, anstatt derselben habe ich durch eben das Finanz-Ministerium, gegen welches mein Recurs gerichtet war, die Kündigung erhalten. Da diese jedoch ohne die Angabe, geschweige denn das Vorhandensein triftiger Gründe erfolgt ist, so habe ich dieselbe dem Finanz-Ministerio gegenüber bereits mit einer einfach ablehnenden und meine Rechtszustände reservirenden Erklärung beantwortet. — Allerhöchst Ihnen gegenüber aber giebt mir die besondere Fassung des Kündigungs-Rescriptes noch zu einer anderen Verwahrung Anlaß.

Es heißt nämlich darin: „nachdem ich durch mein Abschiedsgesuch vom 20. October d. J. den Wunsch in Sw. Königl. Hoheit Diensten fernerhin nicht zu bleiben, zu erkennen gegeben habe, könnten Allerhöchst Sie Sich nicht bewogen finden, meine Dienste länger in Anspruch zu nehmen.“

Wenn auch die bittweise Form meines beregten Vortrages vom 20. October diese Auslegung verursacht haben mag, so muß ich mich doch hiedurch durchaus dagegen verwahren, wenn jetzt die Kündigung gewissermaßen als eine Erfüllung meines eigenen Wunsches dargestellt werden will. Mein Vortrag war nicht eine Handlung meines Wunsches, sondern die einer traurigen Nothwendigkeit.

Es war mir Seitens des mir vorgesetzten Ministerii eine solche Behandlung zu Theil geworden, es waren mir solche entehrende Zumuthungen und obendrein in einer so beleidigenden Form von demselben gestellt worden, daß ich mich moralisch gezwungen sah, meinen Abschied zu begehren. Ein solcher Fall steht nach meinem Dafürhalten demjenigen völlig gleich, wie wenn ein Staatsdiener ohne sein Verschulden dienstunfähig wird, d. h. der auf diese Weise zur Abbankung gezwungene Staatsdiener ist alsdann berechtigt eine seinen Dienstjahren und sonstigen Verhältnissen entsprechende Pension nöthigenfalls durch den Richter zu fordern. Da es nicht in meiner Absicht liegen konnte, mir etwas von meinen Rechten zu vergeben, gegenüber einem Ministerium, das mich vom Anbeginn seiner Thätigkeit an, auf die kränkendste Weise behandelt hat, so mußte ich mich damals, allgemein wegen dieser fortgesetzten Bedrückung, speciell aber wegen des Erw. Königl. Hoheit allerunterthänigst vorgelegten Rescriptes vom 17. October nebst Anlage veranlaßt sehen, meinen sofortigen Abschied mit angemessener Pension zu verlangen, es war dies also der Sache nach keinesweges eine aus eigenem Wunsche hervorgegangene Bitte, sondern vielmehr eine durch das Voraufgegangene meiner Ansicht nach erzwungene Handlung und eine dadurch zugleich wohl motivirte Forderung. Daß ich dieselbe dennoch in die Formen einer Bitte einkleidete, hatte seinen guten Grund theils in meiner Stellung zu Allerhöchst Ihnen, als meinem allergnädigsten Landesherrn, theils darin, daß man auch bei wohlbegründeten Rechten dennoch den sehr natürlichen Wunsch hegen kann, diese Rechte freiwillig anerkannt zu sehen. Daß ich mich übrigens berechtigt hielt, den Abschied mit Pension zu fordern, geht trotz der von mir gewählten bittweisen Form, dennoch sowohl

aus meinem Vortrage vom 20. October als auch aus dem späteren vom 6. November hervor.

Meine Forderung wurde nicht anerkannt, da mir weder der sofortige Abschied, noch die Pensions-Versicherung gewährt wurde. Unter diesen Umständen mußte ich mich vorläufig, wie durch meinen Vortrag vom 6. November geschehen ist, auf eine Rechtsverwahrung beschränken.

Nach dem Vorgetragenen habe ich meinerseits den Wunsch aus dem Dienst zu scheiden nicht ausgesprochen, sondern nur die subjective Ansicht, daß ich gezwungen sei, meine Pensionirung zu fordern. Wäre ich körperlich dienstunfähig geworden, so würde ich dasselbe gethan haben, ohne daß man deshalb würde sagen können, daß dies mein Wunsch gewesen sei. Wie aber selbst der wirklich ausgesprochene Wunsch der Pensionirung einen hinlänglichen Grund hätte abgeben können, deshalb von der Kündigungs-Clausel gegen mich Gebrauch zu machen, vermag ich nicht einzusehen.

In tiefster Ehrfurcht ersterbe ich als

Erw. Königl. Hoheit

allerunterthänigster treu gehorsamster

Schwerin, den 23. Dec. 1850. G. A. Demmler.

20.

Rubr. Ueberreichung des pp. zu seinen Anstellungs-Acten.

Es ist mir am 19. October v. J. vom hohen Finanz-Ministerium eine Aufzeichnung des Herrn Staatsrath von Brock über eine mit demselben gepflogene Unterredung abschriftlich mit dem Bemerkten mitgetheilt worden, daß diese Aufzeichnung auch zu meinen Anstellungs-Acten gebracht worden sei. Da der Inhalt jener Unterredung nach meinen sofort über dieselbe aufgeschriebenen Notizen und nach meiner sonstigen Erinnerung in jener Aufzeichnung

nicht völlig richtig und getreu zu Papier gebracht worden ist, letztere auch durchaus einseitig abgefaßt und nicht von mir genehmigt, so wie endlich ohne mein Wissen zu den Acten gebracht ist, es aber für mich nicht gleichgültig sein kann, was als von und zu mir gesprochen zu meinen Anstellungs-Acten vorliegt, so habe ich mir bereits in einem früheren Vortrage vorbehalten, jene Aufzeichnung zu berichtigen. Zu dieser Reclamation wird mir wenigstens nachträglich das Recht nicht abgesprochen werden können und überreiche ich daher zu den betreffenden Acten die anliegende getreue Darstellung des Inhaltes der fraglichen Unterredung, aus welcher sich von selbst ergibt, in wie weit ich die Richtigkeit der Aufzeichnung des Herrn Staatsraths von Brock zu berichtigen mich veranlaßt sehen mußte. Die Darstellung der ganzen Unterredung wurde dadurch nothwendig, daß die jenseitige Aufzeichnung auch in der Reihenfolge der beiderseitigen Äußerungen dem wirklichen Hergange nicht entspricht und an manchen nicht unwesentlichen Hinweglassungen leidet.

Schwerin, den 13. Januar 1851.

G. A. Demmler.

20 a.

In Folge eines an mich ergangenen Schreibens des Staatsraths von Brock, in welchem derselbe mich zu einer Unterredung in einer dienstlichen Angelegenheit einlud, begab ich mich am 23. September v. J. nach dessen Wohnung. Derselbe las mir aus einem Stücke der Mecklenburger Zeitung einen Antrag vor, welchen ich in Gemeinschaft mit einigen anderen Bürger-Repräsentanten im Bürger-Ausschusse gestellt hatte und welcher die fortwährende Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes vom 10. October 1849 betrifft.

Auf die Bejahung der an mich gerichteten Frage, ob ich diesen Antrag mit gestellt habe, sprach der Staatsrath von Brock seine Ansicht über denselben dahin aus, daß solcher eine Aufforderung

enthalte, landesherrlichen Verordnungen nicht den schuldigen Gehorsam zu leisten, vielmehr entgegen zu wirken und richtete derselbe hierauf die Frage an mich:

wie ich glauben könnte, die Stellung dieses Antrages mit meinen Pflichten als fürstlicher Diener zu vereinigen, — ob ich damit nicht mit meinem Dienstleid collidire?

Ich entgegnete hierauf:

eine solche Collision trete meiner Ansicht nach keinesweges ein; ich habe diese meine Handlung wohl erwogen und durch dieselbe vielmehr gerade das wahre Interesse meines allergnädigsten Landesherrn zu wahren geglaubt. Ich sei nämlich davon ausgegangen, daß der Großherzog das Staats-Grundgesetz mit den Vertretern des Mecklenburgischen Volkes freiwillig vereinbaret, demnächst freiwillig die feste unverbrüchliche Geltung desselben feierlichst angelobet, und darauf dasselbe freiwillig publicirt habe, womit solches Eigenthum des Mecklenburgischen Volkes geworden sei. — Hierauf hätten 168 Personen der ehemaligen, damals aufgelösten Ritterschaft die Rechtsbeständigkeit des Staats-Grundgesetzes bestritten und in Folge ihrer Bemühungen bei einer von den größten juristischen Autoritäten Deutschlands und von den beiden Preussischen Kammern als incompetent anerkannten Behörde, der damaligen provisorischen Bundes-Central-Commission zu Frankfurt a. M., wäre es denselben gelungen, Er. Königl. Hoheit den Großherzog zur Erwählung einer Compromißspruch-Behörde zu bestimmen. Ich hätte mir hierbei gedacht, daß Serenissimus diesen Rechtsweg, wozu Allerhöchst derselbe nicht verpflichtet war, nur betreten habe, in der sicheren Erwartung, daß der Spruch zu Gunsten des Staats-Grundgesetzes ausfallen würde. Nachdem nun aber dennoch das Gegentheil erfolgt sei, habe ich angenommen, daß Serenissimus sich hierdurch ungern genöthigt gesehen habe, das Staats-Grundgesetz

aufzuheben. Dann habe ich weiter erwogen, daß, wenn in dieser Sachlage nur alle Bürger-Ausschüsse sich in gleicher Weise, wie der in Rede stehende Antrag aussprechen würden, es zu erwarten stehe, daß die Landschaft von ihrem Rechte Gebrauch machen werde, auch ihrerseits einen Schiedsspruch zu verlangen, und daß von diesem unzweifelhaft anzunehmen sei, er werde zu Gunsten des Staats-Grundgesetzes ausfallen. Ich habe mich stets überzeugt gehalten, daß ein solcher Spruch sowohl den inneren Wünschen, als auch dem Interesse Serenissimi viel besser entsprechen würde, und von dieser Ueberzeugung geleitet, könne ich nicht finden, daß ich durch die Stellung des betreffenden Antrages die Pflichten gegen meinen Landesherrn irgendwie verletzt habe, geschweige denn, daß ich dadurch mit meinem Diensteide in Collision gerathen sei.

Der Staatsrath von Brock erwiederte hierauf:

die weitere Fortsetzung der Unterhaltung in dieser Weise führe zu weit auf das Feld der Politik. Da dies nicht seine Absicht sei, so wolle er mich nur darauf aufmerksam machen, daß jener Antrag zugleich das Versprechen enthalte, die Abgeordneten-Kammer in allen ihren, auf die Bewahrung der Verfassung gerichteten Beschlüssen kräftigst zu unterstützen. Nun sei aber in No. 39 des Regierungsblattes durch das Gesamt-Ministerium die Theilnahme an einer Abgeordneten-Kammer verboten worden und in sofern sei der Antrag direct gegen das von der obersten Landesbehörde erlassene Verbot gerichtet.

Hierauf erwiederte ich:

der Antrag sei schon am 18. d. M., also vor der Publication jener Verordnung, in einer Privatversammlung beschloffen,

worauf mich der Staatsrath von Brock fragte:

ob ich an jenem Antrage würde Theil genommen haben, wenn mir die gedachte Verordnung bekannt gewesen wäre.

Ich entgegnete hierauf:
diese Frage müsse mich in so fern überraschen, als solche auf die Erforschung meiner Gedanken, was ich nämlich würde gethan haben, wenn ich dies oder jenes im Voraus gewußt hätte, gerichtet sein, ich könne daher auf eine solche Frage eine bestimmte Antwort nicht ertheilen, wahrscheinlich würde ich aber den Antrag in dieser Form dann nicht mitgestellt haben, indem derselbe bei dem Verbot, und unter der Voraussetzung, daß die Abgeordneten-Kammer nicht zusammentreten würde, unausführbar geworden wäre.

Als hierauf der Staatsrath von Brock erwiederte:
wie es ihm schon genüge, wenn er annehmen könnte, daß ich den Antrag dann nicht würde gestellt haben,
schwieg ich, worauf derselbe weiter hinzusetzte:

ich müsse mich von der Politik in sofern noch mehr fern halten, als ich bedenken sollte, daß wenn ich — der Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge in mancher Beziehung nahe und häufig mit Ihm in Berührung käme, — dergleichen Anträge stellte, ein großer Theil des Volkes dadurch zweifelhaft würde, ob die Ansichten des Ministerii, die dasselbe in seinen Verfügungen ausspräche, wirklich auch die Ansichten des Großherzogs wären, und daß dadurch nur dem Gesamt-Ministerio die weitere Fortentwicklung der Verfassungs-Verhältnisse wesentlich würde erschwert werden.

Ich entgegnete hierauf:
wie ich mich weder jetzt, noch früher bei den politischen Bewegungen theilgenommen habe, daß ich aber den demokratischen Principien in ihrer Reinheit entschieden anhänge und mich daher, als zur demokratischen Partei gehörig, bekennen müßte; dieser mein Standpunkt sei aber Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge stets bekannt gewesen, und ich habe nie wahrgenommen, daß Allerhöchst derselbe dies gemißbilliget habe; es könne aber auch in meinem Ver-

halten keine Veranlassung zur Unzufriedenheit liegen, indem ich als Mitglied der hiesigen Reformpartei in den Jahren 1848 und 1849 manche übereilte Beschlüsse mit verhindert habe, wie denn auch selbst in den aufgeregtesten Zeiten bei der großen Zahl der Schloßbauarbeiter nie die geringsten Störungen und Unordnungen vorgefallen seien. Im Uebrigen habe ich den mir zur Last gelegten Antrag auch nicht in meiner Qualität als Staatsdiener, sondern als Vertreter der hiesigen Bürgerschaft gestellt, als solcher hätte ich gleichfalls beschworene Pflichten, die dahin gerichtet wären, das Beste der Commune und der Bürgerschaft nach meinem besten Wissen wahrzunehmen.

Der Staatsrath von Brock äußerte hierauf:

wie ich nach zwei verschiedenen Seiten hin beschworene Pflichten habe, einmal als Großh. Diener, und das anderemal als Bürger-Repräsentant; in einem solchen Falle habe ich abzuwägen, welche Pflichten höher ständen, und so meine er, daß die Pflichten als Großh. Diener in die erste Linie zu stellen wären, und ich müsse daher in Fällen, wo diese sich nicht mit den Pflichten als Bürger-Repräsentant vereinigen lassen, von einem solchen Amte zurücktreten. Dasselbe müsse aber auch jeder ehrenwerthe Diener thun, wenn seine politischen Ansichten nicht mit denen seines Herrn übereinstimmten und er nicht im Stande sei, solche zu unterdrücken. Gleichfalls passe es nicht für einen fürstlichen Diener über Maßregeln oder Verfügungen seines Herrn, oder der oberen Behörden sich mißbilligend öffentlich auszusprechen. — Auch er habe nach Publication des Staats-Grundgesetzes und da er weder hiermit, noch mit der Politik des früheren Ministerii einverstanden gewesen, damaliger Zeit seinen Abschied erbeten.

Ich entgegnete hierauf:

wie die Geschäfte meines Dienstes zu den politischen Gesinnungen und Handlungen des Gouvernements in gar

keine Beziehung kommen könnten; ich betrachte mich als einen freien Künstler, mein wichtigstes Werk sei gegenwärtig der Schloßbau und das Gelingen desselben hänge weder von einer roth reactionairen, noch von einer roth republicanischen Gesinnung ab, sondern von der Thätigkeit und dem Eifer, womit ich glaube, nicht allein dies Werk, sondern alle Aufträge, die mir von meinem allergnädigsten Landesherrn in meinem Fache anbefohlen werden, auszuführen, allein eben deshalb, weil ich mir bewußt sei, das Interesse meines Herrn in jeder Hinsicht zu fördern, und weil ich einen solchen amtlichen Beruf habe, wodurch ich weder die Verfügungen des Gouvernements zu fördern, noch zu hindern im Stande sei, so habe ich es stets für Pflicht gehalten, die Wahrheit überall rücksichtslos ohne Furcht vor den Folgen zu sagen, und so müßte ich auch als Bürger-Representant für die Rechte der Commune und der Bürgerschaft stimmen, wenn solche durch Maßregeln des Gouvernements mir verletzt oder gefährdet schienen. Anlangend aber die fernere Bezugnahme des Herrn Staatsraths auf sein eignes Verhalten, so habe ich allerdings gehört, daß derselbe seinen Abschied, aber mit Pension erbeten habe. Auch habe ich mehrere Jahre hindurch das Vergnügen gehabt, mit dem Herrn Staatsrath an Table d'hôte zu speisen, und es würde ihm noch erinnerlich sein, wie oft die politischen und andere Handlungen und Verfügungen der damaligen obersten Landesbehörde, selbst die des Landesherrn öffentlich am Mittagstische besprochen wären, und daß auch der Herr Staatsrath — wie mir sehr wohl noch bekannt sei — häufig sich hierüber öffentlich mißbilligend ausgesprochen habe. Ja, noch in allerneuester Zeit, nach Publication des Staats-Grundgesetzes seien selbst dienstthuende Kammerherren und Kammerjunfer in einer solchen feindlichen Weise gegen das damalige Gouvernement und gegen Sr. Königl. Hoheit, als ihren unmittelbaren Herrn aufgetreten, daß dieselben, wenn die jetzt vom Herrn

Staatsrath entwickelten Grundsätze gelten sollten, hätten augenblicklich ihres Dienstes entsezt werden müssen. *)

Der Staatsrath von Brock erwiederte hierauf:

allerdings hätten früher solche Grundsätze keine Anwendung gefunden, er könne selbige aber nur für richtig halten, im Uebrigen sei es auch etwas anderes, wenn man seine Ansichten im Kreise von Bekannten, als wenn man solche öffentlich ausspreche,

worauf ich nur entgegnen konnte:

daß jene Aeußerungen an einem öffentlichen Mittagstisch nicht immer unter Bekannten statt gefunden hätten.

Nachdem mir hierauf die Unterredung beendigt erschien und ich mich entfernen wollte, bat mich der Staatsrath von Brock beim Weggehen noch, daß ich mich doch von der Politik fern halten möge, worauf ich entgegnete, daß ich dies im Allgemeinen immer gethan hätte, wenn ich aber bedächte, daß durch das Ministerium wieder die alte Landtagswirthschaft eintreten sollte, wobei früher nur alle Sonderinteressen zur Geltung wären gebracht worden, und wo die Stimme des kleinsten oft politisch ganz unminügenden Ritter-Gutsbesizers in den wichtigsten Angelegenheiten des Staats, eine gleiche Entscheidung habe, wie die der Vertreter einer Stadt wie Schwerin, so müßten mich — so lange ich Bürger-Repräsentant dieser Stadt sei — Schritte dieser Art erregen und ich könne und dürfe mich dann der Politik auf diesem Gebiete nicht entziehen.

21.

Durch das zu Johannis d. 3. erfolgende Ausscheiden des Hofbauraths Demmler aus seiner dienstlichen Stellung wird auch der Austritt desselben aus der Schloßbau-Commission und aus der Stellung des leitenden Architecten des Schloßbaues bedingt. Da es nun aber nicht zweckmäßig sein würde, dies letztere Verhältniß

*) Siehe die Note auf Seite 26.

zu einer Zeit zu lösen, wo der Bau im vollen Gange ist, wollen Wir dies schon jetzt geschehen lassen und befehlen dem Hofbaurath Demmler, die sämmtlichen in seinen Händen oder unter seiner speciellen Aufsicht befindlichen, zum Schloßbau gehörenden Papiere, Risse, Utensilien und sonstigen Sachen an die anderen Mitglieder der Schloßbau-Commission oder an den von denselben zur Entgegennahme Bevollmächtigten abzuliefern und demselben den Schloßbau selbst mit allen hinzugehörenden Kunst- und Handwerks-Verstätten, den fertigen und begonnenen Arbeiten, sowie den vorrätigen Materialien zu übergeben. — Indem Wir den Hofbaurath Demmler hiemit aus der Schloßbau-Commission und aus der Stellung des leitenden Architekten des Schloßbaues entlassen, wollen Wir es zugleich ausdrücklich und gene anerkennen, daß derselbe in diesem bedeutenden Werke seine ausgezeichneten Fähigkeiten an den Tag gelegt, daß er es von Anfang an mit großer Umsicht und unermüdlichem Eifer geleitet und sich um dasselbe bleibende Verdienste erworben hat. Wir sagen dem Hofbaurath Demmler hiefür Unsern aufrichtigen Dank.

Schwerin, den 14. Januar 1851.

An Friedrich Franz.
den Hofbaurath Demmler.

Bemerkungen

über die

Stellung der Staatsdiener

in

Mecklenburg.

I.

Die vorstehend abgedruckten Actenstücke verdienen in mehr als einer Hinsicht die Beachtung des Publicums und ganz insbesondere die aller Staatsdiener. Die Stellung der Letzteren, die im Ministerium angenommene Auffassung ihrer Rechte und Pflichten ist für das ganze Gemeinwesen eine Sache von großer Wichtigkeit und den Staatsdienern selbst muß vollends viel daran gelegen sein, über diese Punkte zur Klarheit und Gewissheit zu gelangen. Bekanntlich existirte nur bisher und existirt noch bis auf diesen Augenblick ein eigentliches Staatsdienergesetz oder eine umfassende Dienst-Pragmatik überall nicht, vielmehr war und ist die Entscheidung der wichtigsten Fragen in Betreff der Verhältnisse der Staatsdiener lediglich aus der Praxis zu entnehmen. Mit einem solchen Zustande pflegt immer mehr oder weniger eine gewisse Unsicherheit

und etwas Schwankendes verbunden zu sein; es ist also nützlich, zur desfallsigen allgemeinen Belehrung Beispiele zu sammeln und zu veröffentlichen, aus welcher sich die Ansichten des Ministeriums über diesen Gegenstand so deutlich ergeben, wie aus den vorliegenden Actenstücken.

Noch mehr springt die Nützlichkeit eines solchen Unternehmens in die Augen, wenn, wie in vorliegendem Falle, die in Anwendung gebrachten Grundsätze — dem eignen Zugeständnisse des betreffenden Ministerial-Vorstandes gemäß — theilweise völlig neu und bisher nicht gebräuchlich waren; denn alsdann können die bittersten Täuschungen und die traurigsten Conflicte nur dadurch vermieden werden, daß entweder die neue Dienst-Pragmatik officiell zur Nachahmung bekannt gemacht wird (etwa durch Circular an sämtliche Staatsdiener und Behörden), oder dadurch, daß auf anderem Wege das Publicum und die Staatsdiener von den neu adoptirten Grundsätzen in Kenntniß gesetzt werden. Das Erstere scheint vorläufig nicht in Aussicht zu stehen, es wird also sicher Vielen erwünscht sein, auf dem zweiten Wege die fragliche Kunde zu erlangen, um sich danach zu richten und vor Schaden und Nachtheil zu bewahren. Hat doch der Herr Vorstand des Finanz-Ministerii die fraglichen Grundsätze zum Theil selbst ausdrücklich zu dem Zwecke ausgesprochen, damit man wisse, woran man mit ihm sei. (Actenstücke No. 6 a.)

Zwar lernt man aus diesem Falle nur die Grundsätze kennen, welche der Vorstand des Finanz-Ministerii in seiner Verwaltung in Anwendung zu bringen entschlossen ist, allein dies verringert das allgemeine Interesse der Actenstücke nur wenig. Denn einestheils ist schon die Zahl der diesem Ministerium untergebenen Staatsdiener sehr groß, andernteils läßt sich vermuthen, daß manche der hiebei zur Sprache gekommenen Principien auch von den Vorständen der beiden andern Ministerien gebilligt werden; — alle freilich wohl nicht, wie es sich denn auch kaum annehmen lassen dürfte, daß das in diesem Falle von dem Vorstand des Finanz-Ministerii beobachtete Verfahren, insbesondere auch die Form der Erlasse, durchweg von den beiden andern

Vorständen gut geheissen werden würde, oder allerhöchsten Ortes wirklich approbirt worden. Cogitationis nemo poenam patitur.

Im Uebrigen ist es durchaus nicht Zweck der nachfolgenden Bemerkungen, den speciellen Fall um seiner selbst willen irgend wie näher im Auge zu behalten, — darüber wird jeder Leser sich leicht sein eigenes Urtheil bilden —, es soll vielmehr derselbe nur benutzt werden, um daraus die vom Finanz=Ministerium gegenwärtig adoptirte Dienst=Pragmatik zu abstrahiren, aus deren Haupt=Principien die Consequenzen weiter zu entwickeln und endlich das Ganze möglichst unbefangen zu prüfen. Da diese Pragmatik aber neu ist — wenigstens in Mecklenburg —, so wird es um so mehr erlaubt sein, deren Richtigkeit anzuzweifeln und aus Gründen der älteren, so lange bestandenen (!) den Vorzug zu geben. Das Alterthum ist in Mecklenburg stets heilig gehalten worden (leider! nicht selten auf Kosten des Rechts); das Gouvernement scheint auch im Uebrigen durchaus nicht geneigt zu sein, besonders was die Verfassung betrifft, der Wunsch einer gleichen Behutsamkeit bei der Adoption und Aufstellung eines neuen Verwaltungssystems ist also wohl verzeihlich. Uebel wäre es doch, wenn auch hier in pejus reformirt werden sollte.

2.

Aus den vorgelegten Actenstücken sind nun insbesondere folgende wichtige Haupt=Principien des gegenwärtigen Vorstandes des Finanz=Ministerii mit Sicherheit zu entnehmen (weit ist das Feld der Conjecturen!):

- 1) Der Staatsdiener ist verpflichtet, seinem Vorgesetzten auf dessen „dienstliche Anfrage“ Rede zu stehen und Auskunft zu geben: „über alle in die Oeffentlichkeit tretenden Handlungen, wenn solche im Uebrigen auch nicht dienstliche Handlungen sind.“

(Actenstücke No. 6). Aus der Unterredung vom 23. September (Actenstücke No. 6 a und 20 a) geht hervor, daß unter Umständen

auch über Gedanken oder Gesinnungen, nämlich über dasjenige, was man in gewissen Fällen gethan haben würde, Auskunft verlangt wird.

2) Der Vorstand des Finanz-Ministerii hält sich zwar nicht berechtigt privative Mittheilungen zu dienstlichen Zwecken zu benutzen, (Actenstücke No. 3), wohl aber darf er über sogenannte dienstliche Unterredungen (d. h. wohl solche Unterredungen, welche von ihm als Vorgesetzten veranlaßt und als dienstlich bezeichnet worden sind) einseitig und ohne Wissen des Untergebenen ein Protocoll aufnehmen und solches ebenso zu den Anstellungs-Acten des betreffenden Staatsdieners bringen (Actenstücke No. 6).

3) Jeder Großherzogliche Diener ist verpflichtet, sich nach den von seinem Vorgesetzten ihm zur Richtschnur seines Handelns vorgezeichneten Gesichtspunkten zu richten, auch wird verlangt, daß er hiezu im Stande sei (Actenstücke No. 6).

4) Insbesondere gilt dies auch von einer dem Diener Seitens des Vorgesetzten ertheilten Belehrung über seine Dienst-Pflichten, über die Bedeutung seines Dienst-Eides und über die Art und Weise, wie der Diener eine eingetretene Collision der Pflichten zu lösen habe. Hierin muß der Diener unbedingt den Ansichten seines Vorgesetzten submittiren.

5) Dienst-Pflicht und Dienst-Eid werden verletzt, wenn ein Großherzoglicher Diener die ihm etwa bewohnenden, von den Ansichten des Großherzogs oder dessen Gouvernements abweichenden Ansichten in politischen Dingen irgendwie öffentlich ausspricht oder zur Schau trägt, insbesondere wenn dies zu dem Zwecke geschieht, eine Opposition gegen Regierungs-Maßregeln dadurch zu bewirken.

Der ehrenwerthe Diener muß entweder die Resignation haben, seine politische Ueberzeugung, wenn sie mit dem Willen und den Verfügungen seines Herrn nicht in Uebereinstimmung ist, für sich zu behalten, oder er muß den Dienst freiwillig aufgeben, sonst hat er zu gewärtigen, daß er dazu gezwungen wird. (Actenstücke No. 6 a.)

Wenn ein Großherzoglicher Diener nach zwei verschiedenen Seiten hin beschworene Pflichten hat, welche mit einander in Conflict gerathen, so ist diese Collision allemal durch die Erwägung zu beseitigen, welche Pflichten höher stehen, und da nun die Pflichten als Großherzoglicher Diener in die erste Linie zu stellen sind, so müssen diese den Vorzug behaupten. Der Diener muß sich alsdann von der anderen Pflicht losmachen. (Actenstücke No. 20 a.

7) Das Ministerium hat das Recht, einem untergebenen Diener die Niederlegung eines Communal-Amtes anzubefehlen, auch demselben Vorschriften über sein äußerliches Verhalten zu geben und an die Nichtbefolgung dieser Befehle die Dienst-Kündigung zu knüpfen (Actenstücke No. 6). Der Staatsdiener, welcher seine mit dem Willen des Herrn nicht übereinstimmende politische Ueberzeugung nicht für sich behält, hat die Kündigung zu gewärtigen (s. oben sub. 5).

8) Auch wenn ein Diener um Pensionirung bittet, so ist dies ein Grund, von der Kündigungs-Befugniß gegen ihn Gebrauch zu machen (Actenstücke No. 17).

Aus diesen Principien kann man sich leicht das System bilden, welches der Vorstand des Finanz-Ministerii sich für den Kreis seiner Verwaltung selber vorgezeichnet hat. Prüfen wir jetzt die obigen Grundsätze erst einzeln, veranschaulichen wir uns dieselben mit allen ihren Consequenzen und entwerfen wir uns dann schließlich ein Gesammt-Bild von der Stellung der Staatsdiener, wie es sich in Folge der einzelnen Thesen herausstellt! Nur dürfte es rücksichtlich mancher Punkte besser sein, dieselben mit Stillschweigen zu übergehen und sich aller näher eingehenden Kritik zu enthalten, weil diese zugleich überflüssig und gefährlich sein würde. Der Grundsatz oben sub. 8 ist z. B. exorbitant, es ist also gut, sich dabei und bei Aehnlichem des Spruches zu erinnern: Cogitationis poenam nemo patitur (Gedanken sind zollfrei). Diesen Grundsatz läßt der Vorstand des Finanz-Ministerii auch für Großherzogliche Diener gelten (s. Actenstücke No. 6 a, verbiis: Möge er immerhin u. f. w.) Gedanken sind frei, Worte — nicht mehr.

3.

Bevor nun aber an die Besprechung der obigen einzelnen Principien gegangen wird, müssen allerdings zwei Präliminar-Fragen erst beseitigt sein, nämlich:

a. giebt es in Mecklenburg überhaupt wirkliche Staatsdiener? — und

b. wer gehört zu den wirklichen Staatsdienern?

Vom Standpunkte des Staats-Grundgesetzes aus hat natürlich die Beantwortung beider Fragen gar keine Schwierigkeit, aber auch, wenn man sich ganz in den altlandständischen Patrimonial-Staat zurückversetzt, leidet die Bejahung der ersteren Fragen doch kaum einen Zweifel und nur die Beantwortung der zweiten macht hier etwas mehr Schwierigkeiten.

Der Staat bleibt immer Staat, sein Wesen ist und bleibt dasselbe, mag nun die Form die des patriarchalischen, des theokratischen, des Feudal- oder Patrimonial-Staates, oder die des constitutionellen Rechts-Staates, mag die Regierungsform monarchisch oder demokratisch oder aristokratisch sein. Alle diese Formen können und müssen wechseln und variiren nach dem Charakter der Zeiten und Nationalitäten, — die Idee, das Wesen des Staates ist bleibend und ewig. Wie das Licht ein und dasselbe ist, wenn auch durch die Brechung der Lichtstrahlen die verschiedensten Farben daraus entstehen, so ist die abstracte Idee des Staates stets dieselbe, möge sie auch vermöge der Verschiedenheit des einzelnen Volkes, in dem sie sich zur äußeren Erscheinung gestaltet, in die mannigfaltigsten Formen gekleidet auftreten. So ist denn auch der Patrimonial-Staat zwar eine sehr rohe und unvollkommene Form des Staates, aber das Wesen und die Idee des Staates ist und lebt so gut in dieser Form, wie auf jeder Stufe der höheren Entwicklung. Das Wesen des Patrimonial-Staates ruht darin, daß die öffentlichen Rechte, die ideellen Rechte der Staatsgewalt, hier in Gemäßheit der rohen, urgermanischen Auffassung noch in das Gewand und die Form von Privat-Rechten gekleidet erscheinen, mit dem Charakter von freien oder

lehnbaren Eigenthums-Rechten, und zugleich unzertrennlich verbunden mit dem Eigenthums-Recht an Grund und Boden. Es gab aber in der Kindheit der germanischen Völker bei denselben überall keine Scheidung zwischen Privat- und öffentlichem Rechte; dieser Unterschied war dem unentwickelten Begriffs-Vermögen noch zu subtil, er lag außerhalb der Fassungskraft. Darum gab es aber auch keine Steuern, darum kannte man anstatt der öffentlichen Strafe nur Privatbußen und anstatt des Criminal-Processes nur die Fehde oder ein Abbild derselben. Nur langsam und allmählich brach die Idee des öffentlichen Rechtes sich Bahn. Aber dies hinderte nicht, daß die ursprüngliche Auffassung für die öffentlichen Rechte dennoch dieselbe blieb. Gerichtsbarkeit und Polizei z. B. — unstreitbar öffentliche Rechte — blieben wenigstens zum Theil, Pertinentien oder Annera des Eigenthums an Grund und Boden und wurden daher veräußert und vererbt, wie dieses, und mit diesem. Selbst wahre Aemter kleideten sich in die Form reiner, vererblicher Eigenthums-Rechte oder sie wurden als Lehen vergeben. Bekannt genug ist es, daß sogar die Mutter der Souverainetät, die Landeshoheit, an den meisten Orten Deutschlands ursprünglich nichts weiter war, als ein vom Kaiser erblich verliehenes Amt. Wegen Geldverlegenheit verpfändete im Jahre 1717 der Kaiser Sigismund die Mark Brandenburg sammt der dazu gehörigen Churfürstenthum und dem Erzkämmereramte an seinen Burggrafen in der freien Reichsstadt Nürnberg, Friedrich von Hohenzollern (Stammvater der jetzigen Könige von Preußen) für 400,000 Goldgulden, welche dieser ihm bei verschiedenen Gelegenheiten vorgestreckt hatte, und auf ähnliche Weise erhielt Friedrich der Streitbare, Markgraf zu Meissen und Landgraf zu Thüringen, für 100,000 Mark die Sächsische Churwürde und den Wittenbergischen Kreis. Später zog man es vor, die Innehabung der Staatsgewalt auf unmittelbare göttliche Verleihung zu begründen: — dann bedurfte man natürlich nicht mehr der Idee des von den Vätern ererbten Eigenthums-Rechtes. Dies sind aber verschiedene Auffassungen, welche bald zur Geltung kommen, bald nicht; — der Staat besteht inzwischen ewig derselbe, wie das Volk, welches in ihm lebt.

Ist sonach auch der Patrimonial-Staat, in dem wir an noch leben, ebenso wohl Staat, als der in seiner vernunftmäßigen Entwicklung am wenigsten fortgeschrittene Rechtsstaat, so ist die Folgerung richtig, daß es ebenso wohl in Mecklenburg Staatsdiener giebt, als in England oder Nordamerika. Allerdings erscheinen die Staatsdiener hier äußerlich bald als Großherzogliche bald als landständische Diener, aber man würde die Form über das Wesen der Sache stellen, wollte man hiemit das Vorhandensein von Staatsdienern läugnen. Nur weil die Scheidung des öffentlichen und des Privat-Rechts in Mecklenburg auch nicht völlig durchgeführt ist, weil noch das uranfängliche Durcheinander beider Rechts-Gebiete in unsere Gegenwart hie und da hinüberraagt, — nur deshalb kann es bei einzelnen Beamten zweifelhaft sein, ob sie zu den Staatsdienern zu rechnen sind oder nicht, das Vorhandensein von Staatsdienern selbst aber kann nicht geläugnet werden und wird dann auch weder von dem Gouvernement, noch von den Gerichten in Zweifel gezogen. Vergleiche z. B. die Rechtsprüche des Ober-Appellationsgericht zu Parchim, Band IV. No. 71 und 72.

Landesherrliche Rescripte, in denen von „Staatsdienern“, — „wirklichen Staatsdienern“ die Rede ist, würden sich in Menge anführen lassen, wenn gleich in früheren Zeiten die Ausdrücke „fürstliche oder landesherrliche Bediente“ und landständische Bediente“ beliebter waren.

Somit ist nun die zweite der obigen Fragen einer weiteren Erörterung bedürftig. Da aber eine solche in den angeführten Rechtsprüchen bereits vorliegt (S. 146 — 155), so genüge hier eine Verweisung auf jene gründliche Ausführung. Bei dem gegenwärtigen Organismus unserer Staats-Verwaltung wird man keinen Fehler begehen, wenn man jeden Beamten, der einen der drei Ministerial-Vorstände unmittelbar oder mittelbar zu seinen Dienst-Vorgesetzten hat, in sofern unbedenklich zu den Staatsdienern zählt.

Nun zu unserm neuen Verwaltungssystem!

4.

Der erste und zweite der obigen Grundsätze führen uns auf das Gebiet der Administrativ=Justiz, der Disciplinar=Untersuchungen und der geheimen Conduiten=Listen.

Aus dem bereits früher (S. 45) angeführten Grunde sehen wir hier

so wie von dem Rechte der Gedankenerspähung

von dem des heimlichen Protocollirens gänzlich ab und halten uns an den einen Satz, daß der Staatsdiener verpflichtet sein soll,

über alle seine in die Oeffentlichkeit tretenden Handlungen, wenn solche auch nicht dienstlich sind, seinem Vorgesetzten auf dessen dienstliche Anfrage Rechenschaft abzulegen.

Aus dem concreten Bezuge, in welchem dieser Satz aufgestellt worden ist, erhellt zwar, daß dazu auch

die Abstimmungen, wegen derer der Bürger=Repräsentant sonst nur seinem eignen Gewissen verantwortlich ist (Stadtverfassungs=Urkunde S. 100, f. die Note auf Seite 6)

gehören sollen, — im Uebrigen ist es allerdings nicht ganz klar, welche Handlungen mit dem unbestimmten Ausdruck „in die Oeffentlichkeit treten“ gemeint sind. Jedenfalls würde man schon, der Analogie wegen, auch z. B. die Abstimmungen eines Staatsdieners auf dem Landtage oder in der Abgeordneten=Kammer dahin rechnen müssen, — beides freilich im höchsten Grade exorbitant! Wir sehen auch von diesem Nebenumstande ab und fassen nur das Hauptprincip selbst ins Auge. Was ergibt sich als der Kern desselben? Nichts anderes, als eine gewisse Geist= und Leibeigenschaft des Staatsdieners im Dienste seines Herrn, oder der Gedanke, daß der Staatsdiener nicht bloß, was den Dienst selbst anbetrifft, sondern, so zu sagen mit seiner ganzen Individualität, in seinem ganzen öffentlichen Sein eine bloße Maschine in der Hand des Ministers vorstellen soll.

Vielleicht giebt man uns Recht, wenn wir statt jenes, theils unbestimmten, theils viel zu weit gehenden Principis, hinsichtlich

des hier zur Frage stehenden Punktes folgende Grundsätze aufstellen:

1) Eigentliche Dienstvergehen oder Dienstverbrechen stehen allemal ausschließlich zur Kompetenz des ordentlichen Gerichts. Niemand darf seinem ordentlichen Richter entzogen werden.

2) Jede sonstige Vernachlässigung der eigentlichen und wahren Dienstpflichten ruft die vorgesetzte Behörde (selbst bei Richtern) auf, von ihrem Oberaufsichtsrechte Gebrauch zu machen, den betreffenden Diener zu seiner Schuldigkeit anzuhalten, ihm Verweise zu ertheilen und nach Befinden auch andere Strafen aufzuerlegen. Daß jedoch letztere über bloße Geldbußen hinausgehen dürfen — daß die Administrativ-Behörde das Recht habe, auch Freiheitsstrafen und Suspension oder gänzliche Enthebung vom Dienste über den Diener zu verhängen, dürfte eher zu verneinen, als zu bejahen sein. Ist die Verletzung der Dienstpflicht so stark, daß diese Strafen gerechtfertigt erscheinen, so nimmt sie eo ipso immer den Charakter eines wahren Dienstvergehens an. Heffter (M. Archiv des Criminalrechts B. XIII. S. 81) hält nach (dem in Mecklenburg allein normirenden) gemeinem Rechte nicht einmal Geldbußen für zulässig, sondern lediglich Ermahnungen und Verweise. Die aus dem Oberaufsichts-Rechte fließende Ueberwachung der gehörigen Erfüllung aller Dienstpflichten führt von selbst auf die Berechtigung der vorgesetzten Behörde, den Diener über die vorgekommene Verletzung zu vernehmen, zur Rechenschaft zu ziehen und mit seiner Verantwortung zu hören. Schon weil das letzte Pflicht ist, muß eine Vernehmung (oder „dienstliche Anfrage“) solchenfalls allemal eintreten. Gegenstand derselben können nicht bloß Unterlassungen sein, sondern auch Handlungen (niemals aber Gedanken!), und nicht bloß dienstliche Handlungen, sondern auch außerdienstliche. Selbst ob die letzteren „in die Öffentlichkeit treten“ oder nicht, ist dabei ganz gleichgültig, — worauf es aber ankommt, das ist, daß die fragliche Handlung eine Verletzung der Dienstpflicht enthalten muß. Ist dies nicht der Fall, so hat weder die vorgesetzte Behörde das Recht zu fragen, noch der Diener die Pflicht zu antworten.

3) Eine besondere Disciplinar-Gewalt des Ministeriums über sämtliche Staatsdiener noch außer der Aufsicht über die Erfüllung der Dienstpflichten zu statuiren, dazu liegt überall kein Grund vor. Diese Ansicht würde vielmehr die Stellung des Staatsdieners herabwürdigen und den selbstständigen, gereiften Mann, wie es der Staatsdiener doch sein muß, mit Schulknaben und Lehrlingen auf eine Linie stellen. Bei manchen Aemtern freilich, z. B. bei Predigern und Schullehrern, gehört die Führung eines moralischen Lebenswandels (des dadurch gegebenen Beispiels wegen) gewissermaßen mit zu den besonderen Amtspflichten; eben deshalb bedarf es aber auch hier der besonderen Aufstellung einer Disciplinar-Gewalt nicht. Im Uebrigen steht der Staatsdiener nicht unter Vormundschaft seines Vorgesetzten, — er ist verpflichtet, seinen Dienst pünktlich und ordentlich zu versehen, in Betreff seines sonstigen Thuns und Treibens hat er nichts mit dem Staate und dieser nichts mit ihm zu thun.

Gute Materialien über diesen Gegenstand überhaupt liefert Heffter in der Abhandlung im XIII. Bande des N. Archivs des Criminalrechts.

5.

Noch gefährlicher als die so eben besprochenen beiden ersten Grundsätze, noch herabwürdigender für die Stellung der Staatsdiener erscheinen der obige dritte und vierte Satz. Sie machen den Staatsdiener geradezu zur bloßen Maschine, sie legen ihm einen unerträglichen Gewissenszwang auf und schneiden ihm jede eigne Ueberzeugung — wenigstens deren äußerliche Kundgebung (was aber ziemlich auf ein's hinausläuft) — ab. — Für den ersten dieser beiden Sätze (oben sub. 3) müßten wir keinen Schriftsteller von Auctorität anzuführen (wenn nicht vielleicht bei Stahl Aehnliches sollte zu finden sein), — für den zweiten (oben sub. 4) kennen wir zwar aus neuester Zeit zwei Auctoritäten, allein diese dürften gerade jeden Besonnenen eher gegen als für die Theorie einnehmen: denn es sind Hassenpflug (und dessen Organe) und die Preussische Kreuzzeitung. Eine Belehrung über

die Dienstpflichten kann man allenfalls noch zulassen, es bleibt aber dennoch gewiß, daß dem Staatsdiener neue Pflichten auf diesem Wege nicht auferlegt werden können. Das Anstellungs-Patent und die Natur des Staatsdienstes sind es, welche den Umfang der Pflichten bestimmen, an diese hat daher auch der Diener sich zu halten, und deren Auslegung ist keineswegs in die einseitige Willkür des Ministerialvorstandes gelegt.

Noch mehr springt dies bei dem geleisteten Eide in die Augen. Wer nicht die Eide bindend machen und wieder lösen kann, dem steht es auch nicht zu, beschworenen Eiden willkürliche Deutungen zu geben und von demjenigen, der den Eid geleistet hat, zu verlangen, er solle wider seine eigne bessere Ueberzeugung diese Deutung als die richtige anerkennen. Den Eidesbruch, der hierin liegen könnte, hat doch nur derjenige vor dem zeitlichen sowohl, als vor dem ewigen Richter zu verantworten, der ihn begangen hat; hievon kann kein Dritter, also auch der Minister nicht, die Verantwortlichkeit übernehmen. Was würde es vor Gott, wie vor einem menschlichen Richter den Kurheffischen Staatsdienern und Officieren nützen, wenn sie ihren Verfassungs-Eid gebrochen und sich damit hätten entschuldigen wollen, das Ministerium habe ihnen durch seine Deutung des geleisteten Eides die Anerkennung des Verfassungs-Bruches möglich gemacht? Hassenpflug und seine Partei neigen sich bekanntlich stark den Grundsätzen der Jesuiten zu. Nun wohl: die Jesuiten lassen bei Eidesleistungen rettende Mentalreservationen zu, — aber dies sind doch nur die eignen Reservationen des Schwörenden. Fast scheint es, als wolle man jetzt noch einen Schritt weiter gehen, und eine zweite Art von Mentalreservationen, — die des Schwur-Abnehmers — zu Hülfe nehmen, um das Heiligste, die Geltung des Eides, zu untergraben, wo politische Zwecke einen solchen Eid unbequem machen. Solche Grundsätze werden Gottlob! nicht viele Anhänger gewinnen, denn die Sache ist zu klar, um durch Sophismen verdunkelt werden zu können.

Ganz ebenso, wie es mit der Auslegung beschwornen Eide steht, steht es endlich — und zwar im Wesentlichen aus denselben Gründen — auch mit der Entscheidung in Fällen, wo eine

Collision der Pflichten eintritt. Auf dem Gebiete der Moral ist Jeder an sein eignes Gewissen gewiesen; mag sich nun der Rathbedürftige in solchen zweifelhaften Fällen an seine Freunde oder an seinen Seelsorger wenden, die schließliche Entscheidung muß ihm zuletzt doch immer die eigne innere Stimme erteilen. Möge immerhin der Staatsdiener sich statt dessen zunächst an seinen Vorgesetzten wenden (wenn es der Minister ist, so halten wir dies nach den neuesten Erfahrungen unbedingt für gefährlich und würden unter allen Umständen den geistlichen Seelsorger vorziehen), — die kategorische endliche Entscheidung wird auch hier immer nicht der Minister, sondern nur das eigne Gewissen des Staatsdieners zu geben haben. Die Annahme des Gegentheils würde geradezu Gewissenszwang sein, sie würde den Staatsdiener auch moralisch vernichten; dies aber ist und bleibt absolut unzulässig.

6.

Der fünfte Grundsatz, welchen wir oben aus den vorliegenden Actenstücken herausgehoben haben, findet eine Verletzung der Dienstpflicht und des Dienstesides darin, wenn ein Staatsdiener irgendwie öffentlich eine andere politische Ansicht ausspricht, als welche der Landesherr und dessen Gouvernement billigt. Da es unmöglich von jedem Staatsdiener verlangt werden kann, daß er in allen Punkten die politischen Ansichten des Gouvernements kenne, so wäre der obige Satz doch wohl vor allen Dingen dahin zu beschränken, daß der Staatsdiener in politischen Dingen (übrigens wiederum ein sehr vager Begriff!) keine den ausgesprochenen und ihm bekannten Ansichten des Gouvernements zuwiderlaufende Ueberzeugung öffentlich verlaublichen dürfe. Aber auch in dieser Beschränkung können wir den Satz als richtig nicht anerkennen. Von dem Falle, wo eine anderweitige Pflicht (z. B. als Repräsentant des Landes oder einer Commune) den Staatsdiener positiv zwingt, seine politische Ansicht öffentlich kund zu geben, soll hier einstweilen noch ganz abgesehen werden, weil wir dadurch — die Richtigkeit

der Prämisse vorausgesetzt — auf den Punkt der Pflichtencollision kommen würden. Hievon später.

Die fragliche Behauptung kann sich nur stützen:

a. auf die gewöhnliche Annahme, daß der Staatsdiener als solcher eine erweiterte Pflicht der Treue und des Gehorsams gegen den Landesherrn und die Regierung habe, und daß diese erweiterte Pflicht durch die öffentliche Kundgebung abweichender politischer Ansichten verletzt werde;

b. auf den besonderen Inhalt des Dienst-Eides. Beide Fundamente sind unzutreffend.

Die erstere Annahme ist schon wegen ihrer bodenlosen Allgemeinheit ohne alle Bedeutung. Selbst diejenigen, welche diese Lehre noch in neueren Zeiten aufgestellt oder vielmehr wiederholt haben, wie z. B. Zachariä, verwahren sich doch dabei ausdrücklich gegen die Mißdeutung als seien danach die Staatsdiener zu mehr als verfassungsmäßigem Gehorsam verpflichtet. Hierzu aber ist jeder Unterthan ohne Ausnahme verbunden, es liegt also darin nichts Besonderes für Staatsdiener. Im Uebrigen ist nicht abzusehen, wie weit jene erweiterte Treue gehen soll, und da nun die bloße öffentliche Aeußerung abweichender politischer Ansichten an sich gewiß nichts Verfassungswidriges oder sonst Strafbares enthält (falls sie nicht etwa in Aufwiegelung ausartet), so ist es durchaus ohne Grund, wenn man eine solche bei einem Staatsdiener für pflichtwidrig erklären will.

Um nichts haltbarer ist aber auch die Bezugnahme auf die Formel des Dienst-Eides. Der Dienst-Eid der Großherzoglichen Diener in Mecklenburg enthält von alten Zeiten her neben dem Gelöbniß der treuen und sorgfältigen Erfüllung der speciellen Amtspflichten ein allgemeineres Gelöbniß, welches so ziemlich der oben gewürdigten Annahme einer „erweiterten Pflicht der Treue und des Gehorsams“ zu entsprechen scheint, im Uebrigen aber auch ebenso unbestimmt lautet wie diese letztere. Der Diener gelobt nämlich dadurch:

dem Großherzoge getreu, hold (gehorsam) und gewärtig (dienstgewärtig) zu sein, allerhöchst dessen Nutzen und

Bestes in allewege zu suchen und zu fördern, Schaden und Nachtheil hingegen nach möglichsten Kräften zu verhindern und abzuwehren, auch in Rath und That nicht zu sein, wo gegen das allerhöchste Interesse in einigerleiweise geredet (gerathen) oder gehandelt werden mögte.

Es bedarf schwerlich einer weitläufigen Ausführung, daß die bloße öffentliche Kundgebung abweichender politischer Ansichten nicht als eine Verletzung des voranstehenden eidlichen Gelöbnißes betrachtet werden kann. Selbst die Vertheidigung einer zwischen Fürsten und Volk vereinbarten Verfassung, welche der Diener nicht bloß für rechtsbeständig, sondern auch dem wahren Interesse seines Herrn für zuträglich und nützlich hält, — selbst eine solche Vertheidigung kann, zumal wenn sie sich auf einen einfachen Protest beschränkt, vielleicht eher als die Erfüllung, denn als eine Verletzung jenes Eides gelten. Denn, wenn der Diener schwört das wahre Beste seines Herrn, so viel an ihm ist, zu befördern, so versteht es sich doch wohl von selbst, daß er danach dasjenige fördern muß, was er für das wahre Beste seines Herrn hält, — nicht das, was Andere dafür halten, wären es auch die augenblicklichen nächsten Rätthe des Landesherrn. Der Diener schwört, nicht etwa, in allewege dasjenige zu fördern, was sein Herr und dessen jeweiliges Gouvernement augenblicklich wollen und erstreben, sondern dasjenige, was wirklich seinem Herrn zum Nutzen und Besten gereicht, und dies schwört er zu fördern so wie er es „nächst Gott vor seinem Landesherrn und Jedermann in gutem Gewissen zu verantworten sich getrauet.“ Gar oft kann der Fall eintreten, wo der wahrhaft treue und seinem Landesherrn mit aufrichtiger Liebe zugethane Diener gerade vermöge seines Eides und seines Gewissens die Rathschläge nicht billigen, unterstützen und fördern kann, welche augenblicklich die Schritte des Landesherrn bestimmen und lenken.

Doch dies gehört, genau genommen, nicht hieher, denn es handelt sich ja nur um die öffentliche Aeußerung abweichender politischer Ansichten und daß diese keine Verletzung des Dienst-Eides enthält, ist außer Zweifel.

Auch der Lehn-Eid und der Homagial-Eid enthalten fast das gleiche Gelöbniß, wie der Dienst-Eid, nämlich:

dem Großherzoge und dessen Nachfolgern treu, hold (gehorsam) und gewärtig zu sein, deroelben Nutzen, Frommen und Bestes zu wissen und zu suchen, auch äußersten Vermögens zu befördern, dagegen Schaden und Nachtheil zu warnen und abzuwenden, auch in keiner Stelle nach Rathschlägen zu stehen oder zu sein, worin wieder Allerhöchstbers Leib, Ehre, Hab und Gut gerathschlagt, geredet oder gehandelt wird.

Und doch! Was haben die getreuesten Vasallen in alten, neuen und neuesten Zeiten nicht Alles gegen ihren Landes- und Lehnsherrn nicht bloß geredet, sondern auch gehandelt! Wem ist es eingefallen, sie deshalb ihrer Lehen berauben oder die sonstigen Folgen der Felonie auf sie anwenden zu wollen! Was würden die Landstände dazu sagen, wenn man ihnen mit Berufung auf jenen Eid sogar jede öffentliche Kundgebung abweichender Ansichten in politischen Dingen (vielleicht selbst auf Landtagen?) verbieten wollte! Das Ober-Appellationsgericht hat einmal Gelegenheit gehabt, es ausdrücklich auszusprechen, daß die Vertheidigung und Behauptung eines Rechtes gegen den Lehnsherrn, wenn sie auf gehörigem Wege erfolgt, niemals als Verletzung der Lehnstreue (also gewiß auch nicht des Lehns-Eides) betrachtet werden kann. (Rechtssprüche Band II. S. 47 ff.) So hat ein Theil der Landstände im Jahre 1849 und 1850 deren behauptete Rechte auf das hartnäckigste und kräftigste mit Wort und That gegen den Landesherrn und dessen Gouvernement vertheidigt, ohne daß ihnen dabei der oben angeführte Eid irgendwie hinderlich gewesen wäre; — so wird man aber auch zugestehen müssen, daß der beinahe völlig gleichlautende Eid für einen Staatsdiener kein Hinderniß wird sein können, öffentlich politische Ansichten auszusprechen, die denen des Großherzogs und des jeweiligen Gouvernements entgegen sind.

7.

Wir kommen jetzt auf den sechsten der obigen Grundsätze. Er betrifft den Fall, wenn eine Collision beschworne Pflichten

eintritt, und will, daß alsdann immer die Pflicht gegen den Großherzog als die höher stehende den Vorrang behaupten soll.

Hier scheint nun mehr eine theologische, als eine politische oder rechtliche Frage vorzuliegen. Eben deshalb stehen wir zwar gänzlich davon ab, hinsichtlich dieses Punktes eine Theorie aufzustellen, halten aber jedenfalls das vom Vorstande des Finanz-Ministerii aufgestellte Princip nicht für unbedingt richtig, so sehr sich dasselbe auch vom finanziellen Gesichtspunkte aus und vermöge seiner Einfachheit empfehlen mag. Mag man sich immerhin das Regieren durch Aufstellung politischer und staatsrechtlicher Maximen so leicht wie möglich machen, — im Gebiete der Moral darf es bei der Lösung schwieriger Gewissensfragen auf die bloße Leichtigkeit schlechterdings nicht ankommen.

Unsere Landräthe — theilweise in der Theologie stark bewandert — scheinen auffallender Weise in diesem Punkte gerade das schnurstracks entgegengesetzte Moral-Princip zu befolgen und schon seit mehr als einem Jahrhundert befolgt zu haben. Auch sie haben in Gemäßheit einer herkömmlichen Ansicht nach zwei Seiten besondere Pflichten, gegen den Landesherrn und gegen die Landstände. Während nun nach unserm sechsten Grundsatz in solchem Falle bei eintretendem Conflict allemal das Verhältniß zum Landesherrn den Vorzug behaupten soll, so haben die Landräthe gerade umgekehrt fast ausnahmslos ihren Pflichten gegen die Landschaft den Vorzug gegeben. Dieser Gegensatz der Ansichten ist zu bemerkenswerth, als daß er nicht noch eine etwas weitere Beleuchtung verdienen sollte.

In dem Falle, über welchen die vorstehenden Actenstücke Auskunft geben und auf welchen sich also auch die Aeußerung des betreffenden Ministerial-Vorstandes bezieht, beruhte die (angenommene, wenn auch in Wirklichkeit gar nicht vorhandene) Collision auf zwei verschiedenen Eiden, dem Dienst-Eiden (dessen Formel oben angeführt ist) und dem Bürger-Repräsentanten-Eide (s. die Note auf Seite 8). Was hier in zwei verschiedenen Eiden getrennt liegt, ist in dem Landraths-Eid auf einer Stelle vereinigt. Dies ist aber auf die Beurtheilung ohne allen Einfluß, weil es keinem Groß-

herzoglichen Diener verwehrt ist, das Amt eines Bürger-Repräsentanten anzunehmen. Der Dienst-Eid und der Repräsentanten-Eid gelten demnach nicht für unvereinbar, und weil dieses der Fall ist, ist es wiederum für die Beurtheilung der eintretenden Collision gleichgültig, daß beide nicht durch einen Act geleistet sind, daß sie nicht in eine Formel zusammengefaßt sind, daß der eine früher geleistet ist, als der andere. Beide Fälle sind demnach durchaus adäquat, und wenn man nun noch obendrein die Formel des Landrath-Eides in Erwägung zieht, so wird die Verwandtschaft sofort noch mehr in die Augen springen.

Der Landraths-Eid lautet nämlich (L. G. G. E. V. S. 167):

Ich N. N. gelobe und schwöre, daß ich dem Durchl. Fürsten u. s. w. treu und hold sein, Seiner Herzogl. Durchl. Landen und Leuten Bestes wissen, Schaden und Nachtheil meines äußersten Vermögens abwenden und verhüten, in allen Berathschlagungen, dazu ich gefordert werde, das ehrlichste meinem besten Verständniß nach hintenangesetzt aller Bewegnissen, so mich daran behindern könnten, rathen, was ich in Rathschlägen oder sonst von Ihro Herzogl. Durchl. Fürstenthum und Landen Gelegenheit oder Geheimnissen erfahren und mir Rathsweise anvertraut werden wird, Seiner Herzogl. Durchl. und Dero Fürstenthum zum Nachtheil Niemand offenbaren, sondern bei mir bis in die Grube verschwiegen behalten, an keiner Stelle und in keinen Rathschlägen, da Er. Herzogl. Durchl. Person, Land und Leuten etwas zum Nachtheil und Schaden gefährlicher Weise geredet und beschloffen werden soll, mich nicht finden lassen, und alles dasjenige in pflichtschuldiger, gehorsamster Unterthänigkeit reden, thun und handeln will, welches einem getreuen Rath von Ehren, üblicher Gewohnheit und Recht wegen zu thun gebühret und wohl anstehet, Alles getreulich und ohne Gefährde, pp.

In diesem Eide haben nun die Landräthe von jeher — ob mit Recht oder nicht, sei hier dahin gestellt — eine doppelte eidliche Verpflichtung erkennen zu müssen geglaubt, nämlich eines- theils gegen den Landesherrn, andernteils gegen das Land, d. h. die Landstände, und ganz besonders gegen die Ritterschaft, aus deren Mitte sie gewählt werden müssen. Von letzterem steht eigentlich in dem Eide kein Wort, indessen mag diese Auslegung zu den „üblichen Gewohnheiten“ gehören, an denen unser Vater- land so reich ist. Betrachtet man nun die Eidesformel genauer, so findet man darin fast Alles wieder, was auch der Dienst-Eid des gewöhnlichen Beamten enthält, wie dies die gesperrt gedruckten Stellen augenscheinlich darthun. Auf der andern Seite liegt zwar ein so bestimmt ausgedrücktes Gelöbniß (in Beziehung auf das Wohl und die Rechte der Landstände) nicht vor, wie es in Beziehung auf das Wohl und die Rechte der Commüne in dem Repräsentanten-Eide enthalten ist, allein dieses wird durch die her- kömmliche Auslegung hineingetragen, und so entsteht denn zwischen beiden Fällen ein vollkommener Parallelismus.

An Collisionen zwischen dem landständischen und landes- herrlichen Interesse hat es nun in der Mecklenburgischen Geschichte niemals gefehlt — wie haben aber die Landräthe in diesen Fällen sich benommen? Man kann es kurz sagen: sie haben in der Regel der (in Wirklichkeit gar nicht beschworenen) Pflicht gegen die Landstände den Vorrang vor der beschworenen Pflicht gegen den Landesherrn eingeräumt. So weit man auch in der Geschichte zurückgehen mag, die Landräthe sind stets die aufmerksamsten, die unermülichsten und eifrigsten Verfechter der wirklichen oder präten- dirten ritterschaftlichen Gerechtsame gegen die Landesherrn gewesen. Sie gerade waren es zu allen Zeiten, die in den geeigneten Momenten die nöthigen Protestationen der Landstände gegen landes- herrliche Maßregeln veranlaßten, sie waren es, welche die Ein- leitung, Fortsetzung und Durchführung der Proceßse gegen die Landesherrn für das Land besorgten, sie waren es, welche im Jahre 1733 die berühmte sogenannte neue Union betrieben und gegen das landesherrliche Cassator-Decret von 1749 aufrecht zu erhalten suchten; sie unterrichteten die Advocaten und Procuratoren

von ritter- und landschaftlichen Rechten gegen die Höfe; sie theilten und zahlten die Gelder aus, um die Maßregeln, Proceß und Bestrebungen der Ritter und Landschaft durchzutreiben; kurz sie gerade hatten allemal das erste und letzte Theil an allem dem, was von Seiten der Landstände gegen die Landesfürsten beschloffen und vorgenommen ward. (Vergleiche die vertheidigte Gerechtigkeit u. f. w. S. 270.)

Nicht immer freilich blieb dies Verfahren landesherrlicherseits ungerügt, so z. B. erzählt Franck (M. u. N. M. XV. S. 105), daß im Jahre 1684 die Landrätthe von den fürstlichen Räten vorgelodert und befragt worden seien: ob sie denn wohl mit gutem Gewissen Partei wider ihren Fürsten nehmen könnten, da sie doch in dessen Special-Eide ständen, — allein was war die Antwort der Landrätthe auf diese Proposition? Ein einfacher Hinweis darauf, daß in den Eiden stünde, sie sollten des Landes Schaden und Nachtheil bestem Vermögen nach abwenden und verhüten. Und damit war die Sache abgethan. Die Nutzenanwendung hieraus macht sich von selbst.

Auch in der allerneuesten Zeit sind die Landrätthe ihrer oben beschriebenen historischen Rolle nicht untreu geworden. In der letzten Sitzung des außerordentlichen Landtages, im Jahre 1848 erklärten sämmtliche Landrätthe durch ein eignes Dictamen, sie seien dem Landesherrn als Räte mit einem Eide verhaftet, und, wenn sie daher auch von dem Augenblick an ihr Amt niederlegten, wo die veränderte Landesvertretung in's Leben treten würde, so müßten sie doch wegen der Auflösung ihres Verhältnisses zum Landesherrn erst die allerhöchste Entschließung abwarten. Diese letztere — die Entbindung von Amts- und Eidespflichten — erfolgte erst durch ein Rescript vom 12. October 1849, nach Publication des Staatsgrundgesetzes, wurde aber sonderbarer Weise auch alsdann von sieben der Landrätthe nicht angenommen, vielmehr feierlich abgelehnt. (Mecklenb. Zeitung, Jahrgang 1850, No. 61). Es ist also zweifellos, daß die eidliche Verpflichtung gegen den Landesherrn am 5. October 1849 noch zu vollen Kräften bestand. Dennoch nehmen alle jene sieben Landrätthe nicht bloß Theil an den

Verathungen und Beschlüssen der Rostocker Versammlung, welche so direct gegen den Landesherrn und dessen Gouvernement gerichtet waren, sondern sie bethätigten auch zum Theil bei der weiteren Verfolgung und Ausführung jener Beschlüsse einen viel kräftigeren Eifer als den z. B. etwa die bekannten sieben Göttinger Professoren jemals gegen den Umsturz der Hannöverschen Verfassung an den Tag gelegt haben.

S.

Es bleibt uns jetzt nur noch die ministerielle Ansicht vom Kündigungsrechte zu besprechen übrig. Es bedarf wohl keines Beweises, daß aus den oben unter 7 und 8 hingestellten Grundsätzen die Ansicht hervorleuchtet, daß das Kündigungsrecht Seitens des Gouvernements durchaus und völlig frei sei. Ist dies begründet, so kann allerdings die Kündigung ebenso wohl wie sie völlig willkürlich und ohne alle Angabe von Gründen erfolgen darf, auch an beliebige Bedingungen geknüpft werden; es können dem Staatsdiener Befehle der aller mannigfaltigsten Art ertheilt und es kann an deren Nichterfüllung die Kündigung erst Drohungsweise, dann wirklich gebunden werden; es kann endlich die Kündigung principmäßig angewendet werden auch aus Veranlassung so völlig gleichgültig erscheinender Thatsachen, wie es ein Pensionirungs-gesuch ist. Alles dieses erscheint hingegen nicht zutreffend, wenn das Kündigungsrecht nicht rein von der Willkür abhängt.

Es braucht nicht darauf aufmerksam gemacht zu werden, wie wichtig diese Frage, wie sehr sie eine wahre Lebensfrage für alle Staatsdiener sein muß, welche die Kündigungs-Clausel in ihren Anstellungs-Patenten haben. Ist die Kündigung wirklich völlig in die Willkür des Gouvernements gestellt, so ist es z. B. rechtlich nicht unmöglich, daß eines Tages um den Finanzen zu Hülfe zu kommen, sämmtlichen jenen Staatsdienern die Kündigung in Aussicht gestellt wird, falls sie sich nicht auf einige Jahre oder auch für immer eine Herabsetzung ihres Gehaltes auf die Hälfte wollen

fallen lassen; die Kündigungs=Androhung kann auch benutzt werden um eine Expropriation durchzusetzen, oder um ein Werkzeug zu erhalten zur Ausführung einer Handlung, zu der sich sonst Niemand hergeben will u. dgl. m. Was wird alsdann aus unsern Staatsdienern! Werden sie nicht zittern müssen vor dem Winke des Ministers, dem sie untergeben sind, und in dessen Händen ihr Lebensschicksal ruht? Werden sie nicht Grund haben, Jeden um seine Lage zu beneiden, der nur wenigstens nicht von der Gnade, von der Zufriedenheit und Laune eines Einzigen abhängt? Es steht in der That sehr schlecht um alle jene Diener, wenn das Princip der willkürlichen Kündbarkeit wirklich begründet ist, — schlimm genug schon ist es, daß das Ministerium sich so deutlich für dasselbe ausgesprochen hat.

Eine umfassende, gründliche und vollständige Bearbeitung dieser Rechtsfrage würde unter diesen Umständen gewiß Vielen erwünscht sein. Eine solche Arbeit liegt nun zwar außer dem Plane dieser Bemerkungen, es werden aber auch einige dem allgemeinen Charakter derselben entsprechende Andeutungen nicht unwillkommen sein.

Sehen wir zunächst von der den Anstellungs=Patenten einverleibten Kündigungs=Clausel noch gänzlich ab und fassen wir die Stellung der Staatsdiener rein in's Auge, so ist es nach der neueren, aufgeklärten Doctrin wohl als eine ausgemachte Sache zu betrachten, daß wirkliche Staatsdiener ihres Amtes nicht willkürlich entlassen werden können (von Richtern ganz zu geschweigen), daß diese willkürliche Entlassbarkeit der Natur und dem innersten Wesen des Staatsdienstes geradezu widerspricht, daß sie allen Grundsätzen der Staatsklugheit, wie der Humanität zuwiderläuft, daß endlich auch das positive Recht ihr entgegen ist. Richtig und kurz faßt der Verfasser der Abhandlung in den Rechtsprüchen des Ober=Appellationsgerichts Band IV. No. 72 die Resultate seiner Untersuchung (auf welche wir hier verweisen wollen) a. a. D. S. 162 dahin zusammen:

„Dies vorausgeschickt, so erscheint die willkürliche Entlassung wirklicher Staatsbeamten unzulässig, weil ihre

Anstellung auf staatsrechtlichen Gründen, nicht auf Willkür beruht und es ein Widerspruch sein würde, eine so begründete Anstellung willkürlich aufzulösen. Wenn der Staat seinem Ursprunge und Zwecke nach, die gemeinsame Wohlfahrt bezieht, so darf er dies bei keinem Mittel aus den Augen verlieren. Somit gewinnen alle Rücksichten der politischen Klugheit hier ein rechtliches Absehen und es stehen die privatrechtlichen Vorschriften, weil sie nicht von diesem öffentlichen Verhältnisse reden, nicht entgegen. Die positiven reichsgesetzlichen und mecklenburgischen staatsrechtlichen Vorschriften sind als Ausflüsse des eben angegebenen Grundsatzes anzusehen und bekräftigen die aufgestellte Regel.“

Das Ober-Appellationsgericht motivirt sein zu dem gleichen Resultate führendes Urtheil an einer anderen Stelle (a. a. O. S. 132. f.) durch folgende Entscheidungsgründe.

3) Die Rechte der Staatsdiener wegen ihrer Dienst-Emolumente beruhen auf einem Vertrage, welcher in der Uebertragung und Annahme des Dienstes enthalten ist. Beide Theile haben dabei in Dasjenige gewilligt was der Natur der Staatsämter gemäß ist.

4) Ist das Amt nicht der Art, daß es seiner Natur nach nur eine beschränkte Dauer hat, hängt dessen Existenz vielmehr mit der Fortdauer eines wesentlichen Staatszweckes zusammen, so ist im Zweifel anzunehmen, daß auch die Uebertragung für die ganze Lebensdauer geschehen sei.

5) Man muß daneben zugleich aus andern Gründen annehmen, daß es die Absicht des Staatsdieners nicht habe sein können, sich dem Amt anders als auf Lebenszeit zu unterziehen. Denn die Wahl einer Laufbahn, die den Lebensunterhalt sichern soll, läßt sich, wenn sie einmal eingeleitet worden, der Regel nach nicht ohne große Inconvenienzen wieder wechseln. Theils erfordert die Vorbereitung dazu gewöhnlich, namentlich bei den meisten Staatsdiensten, einen zu großen Aufwand an Zeit, Geld und

Kräften, theils wird die dabei beabzwachte Situation selten mit einem Male, sondern erst nach und nach, unter fortgesetzten Einrichtungen, erreicht.

6) Solchergestalt wird durch die Annahme des Staatsdienstes unwiderruflich die Einleitung einer andern Laufbahn aufgegeben, die auf sonstige Weise einen wohlgeordneten Lebensunterhalt begründen und fördern könnte. Dahingegen werden alle Lebensverhältnisse, persönliche sowohl als Besitzverhältnisse, dem Dienste und den dadurch begründeten Ansichten von der Zukunft gemäß, auf eine nicht wohl abzuändernde Weise geordnet.

7) Aus diesen Gründen ist der Staat fortwährend durch den Vertrag verbunden, und wenn vom Staate selbst, wegen eines sonstigen Staatsinteresse, neue Anordnungen getroffen werden, wodurch der übertragene Staatsdienst für die Zukunft hinwegfällt, so kann er sich hiedurch von seinen Verpflichtungen aus dem früheren Vortrage nicht selbst entbinden; es steht ihm nicht frei, willkürlich davon abzugehen, vielmehr ist er zur Entschädigung verpflichtet. Das sonstige Staatsinteresse bei der getroffenen neuen Anordnung ist das eigene Interesse eines der Contrahenten.

8) Zu eben diesem Resultat gelangen, wenn gleich aus anderem Gesichtspunkte auch diejenigen Schriftsteller, welche annehmen, daß der Eintritt in den Staatsdienst, bei Einheimischen, nicht auf einem Vertrage beruhe, sondern als Ausübung einer schon bestehenden Verbindlichkeit anzusehen sei, z. B. Gönnner, der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts, §. 29. Der Staatsdienst begründet, wie dieser Schriftsteller sich ausdrückt, einen Nahrungsstand, welcher aus den, oben rat. 5 und 6, angegebenen Gründen unwiderruflich ist. Daher ist der Staat auch, nach §. 52, unwiderruflich zur Entschädigung verpflichtet; das Bedürfnis derselben ist die Folge seiner Wahl des Staatsdieners."

Soweit das Ober-Appellationsgericht. Zur weiteren Erläuterung der hier entwickelten Ansichten, mögen hier einige Bemerkungen über die Begründung des Staatsdienstes Platz finden.

In den ältesten Zeiten ließ die Rechts-theorie das Verhältniß des Staatsdieners ganz auf der Willkür und Gnade beruhen. Ein Fortschritt war es daher schon, als man anfang, dasselbe vielmehr auf ein privatrechtliches Vertragsverhältniß zurückzuführen. Dies geschah anfänglich freilich noch so, daß man darin bald ein nach Belieben widerrufliches Precarium, bald einen Dienstmiethe-Vertrag, bald ein Mandat, bald endlich einen sogenannten Innominat-Contract finden zu müssen glaubte; allein zuletzt drang denn doch entschieden die Ansicht durch, daß die Eingehung des Verhältnisses durch einen eignen sogenannten Staatsdienst-Vertrag begründet werde. In diesem unterschied man wieder einen Haupt-Vertrag, die Ertheilung und Annahme des Amtes enthaltend, und einen Neben-Vertrag über die Befoldung und sonstige Dienst-Emolumente. Dieser bis auf den heutigen Tag sehr allgemein angenommenen Theorie trat zuerst Gönner mit der Behauptung entgegen, daß der Staatsdienst nichts anders als die Erfüllung einer Unterthanen-Pflicht und das ganze Verhältniß ein rein öffentlich-rechtliches sei. Aus der Verschmelzung dieser beiden entgegengesetzten Ansichten ging endlich die von Heffter, Dahlmann und Zachariä verteidigte Auffassung hervor, wonach der Staatsdienst nicht sowohl durch einen Vertrag, sondern durch eine *lex specialis*, einen besonderen Willensact des Inhabers der Staatsgewalt, begründet wird, wonach ferner eine staatsrechtliche und privatrechtliche Seite des Verhältnisses unterschieden, und der ersteren ausschließlich das Recht und die Pflicht zur Ausübung der Dienst-Functionen zugewiesen, unter letzteren Gesichtspunkt aber das Recht auf die Befoldung, die Standesehre, die Dienst-Entschädigung und die Pension gestellt wird.

Welcher von den letztgenannten drei Theorien man nun aber auch huldigen mag, in einem Punkte stimmen doch alle diese Theorien überein, daß nämlich der Nahrungsunterhalt, den der Staatsdienst als Nahrungsstand dem Beamten gewährt, diesem nicht willkürlich entzogen werden kann, und daß jede unverschuldete (willkürliche) Entlassung aus dem Dienste stets von einer nöthigenfalls durch den Richter anzusprechenden Pension oder Entschädigung begleitet sein müsse. Gönner (und nach ihm die

baierische Dienst-Pragmatik) huldigte zwar von seinem Standpunkte aus dem Princip der völlig freien Entlaßbarkeit, aber er unterschied zu dem Ende in dem Gehalte selbst zwei Bestandtheile — den mit dem Dienste selbst entziehbaren Dienstgehalt und den unentziehbaren (oder nur durch Richterspruch zu entziehenden) Standesgehalt (dessen Minimum in Baiern $\frac{7}{10}$ des Gehaltes beträgt). Diese Zerfällung ist von Anderen künstlich genannt worden, aber in anderer Form haben alle Schriftsteller denselben Grundsatz als richtig anerkannt, auch diejenigen, die sich mit Gönner an den Satz halten, Niemand dürfe dem Staate seine Dienste aufdringen, Niemand habe ein Recht auf das Amt selbst, und jeder Staatsdiener könne daher auch willkürlich entlassen oder versetzt werden. Dahlmann z. B. will dem unverschuldet entlassenen Beamten ein anständiges dauerndes Auskommen gesichert wissen, wofür die allgemeinen Grundsätze durch Combination des Dienst-Einkommens mit der Zahl der Dienstjahre gefunden und den Kräften jedes Staates angepaßt werden müssen, und Heffter deducirt es als einen gemeinrechtlich gültigen Satz, daß bei Entlassungen ohne zulässige und erweisliche Gründe dem Staatsdiener eine ex aequo et bono zu arbitrende Entschädigung gebühre, deren Bestimmung und allenfallsige Entziehung wahre Justizsache ist und als solche nur dem Richter zukommt. Mag man nun diesen willkürlich nicht entziehbaren Anspruch Pension oder Standesgehalt oder Ruhegehalt oder Entschädigung nennen, der Sache nach muß derselbe überall als wohlbegründet anerkannt werden.

Der willkürlichen Entlassung steht der Fall gleich, wenn der Diener ohne sein Verschulden durch körperliche Dienst-Unfähigkeit oder auf andere Weise unfähig wird, das Amt länger zu verwalten, wenn er sich physisch oder moralisch gezwungen sieht, dasselbe aufzugeben; man vergleiche die vortreffliche Abhandlung über den Staatsdienst in der „Gegenwart“ Band I. (Brochhaus 1848) S. 253, 255, 256, 264.

Aus eben dieser Abhandlung verdient eine Stelle, welche unser gegenwärtiges Thema betrifft, hier ganz eingerückt zu werden, weil sie in der That jeden weiteren Zusatz überflüssig macht. Es heißt nämlich dort:

„Die schlechtin willkürliche Aufkündbarkeit des Dienstes von Seiten des Staats behauptet nun wol Niemand mehr, ausgenommen in der Sphäre des Handlangerdienstes. Im Gegentheil stellte sich allmählig bis zum Untergang des Reichs in Theorie und Gesetzgebung der Grundsatz fest, daß jede willkürliche Entlassung (bei eigentlichen, für die Lebensdauer übertragenen Staatsämtern) unzulässig sei, und daß selbst bei einer Aufhebung des Amts in Folge eingetretener Staatsveränderungen und neuer Organisationen der Beamte in seinen Rechten nicht gekränkt und beschädigt werden dürfe. In der Rheinbundszeit war es sodann Gönner, der mit Entschiedenheit den Satz aussprach, daß der Staatsdiener seine Dienste dem Staate nicht aufdringen dürfe, wobei indessen doch (in der bairischen Dienstpragmatik) zugleich ausgesprochen wurde, daß eine mit Verlust des dienerschaftlichen Standes und Gehaltes verbundene Entsetzung nur durch Urtheil und Recht erfolgen dürfe. Da nun bei anderen Entlassungen auch Gönner's Theorie dem Beamten seine Besoldung (oder wenigstens den Standesgehalt, oder die Pension) belassen wollte, so kann seine Lehre als die herrschende gelten. Namentlich Dahlmann macht wiederholt geltend, der Beamte habe kein Recht auf den Dienst länger als er dem Staate gefalle; der Staat dürfe nicht gestatten, daß sein Beamter fester an sein Amt gebunden sei als an den Zweck desselben, er müsse denselben (nur die Richter werden ausgenommen) daher auch, ohne gerichtliche Entscheidung abzuwarten, suspendiren, quiesciren, entlassen dürfen, weil das Staatsinteresse nicht warten könne, und die Gesetze keinen Maßstab für die Gradationen der Tüchtigkeit und keine Wage für das Gewicht der Gesinnung und des öffentlichen Vertrauens im heutigen Staatsleben haben. Ebenso entscheidet Heffter. Beide machen namentlich auch geltend, daß die vollziehende Gewalt der ständischen gegenüber im Beamtenthum eine Stütze haben müsse. Da aber auch diese, wie Zacharia, Pfeiffer und Andere bei der nicht als Strafe erscheinenden, einfachen Enthebung vom Dienste den Beamten die Rechtsansprüche auf Gehalt und Standesehre vorbehalten, so drehe sich der Streit eigentlich nur darum, ob das Staatsamt überhaupt in dem Sinne als unaufkündbar von Seiten des Staats gelten

müsse, daß die Entfernung nur durch Urtheil und Recht verfügt werden dürfe, oder ob dies nur auf das Richteramt zu beschränken, im Uebrigen aber die Entlaßbarkeit, wenn auch an schützende, gesetzliche Bestimmungen gebunden, festzusetzen sei. Auch die neuern Gesetzgebungen unterscheiden sich nur auf die angegebene Weise. Die meisten (leider nicht alle!) sprechen die besondere Inamovibilität der Richter aus; einige aber stellen den Satz, daß ein öffentlicher Beamter nur durch richterliches Urtheil vom Dienst entfernt werden könne, unbeschränkt auf, während andere nur in Bezug auf die als Strafe erscheinende Dienstentsetzung dies festsetzen; wieder andere lassen auch eine mit Verlust der Dienstrechte und Befoldungsansprüche verbundene Entlassung wenigstens der Verwaltungs-Beamten ohne gerichtliches Urtheil zu. Es ist indessen an der Zeit, die Gönner'sche Lehre aufzugeben, denn, wie sie auch von freisinniger Denkenden modificirt werde, sie ist und bleibt doch endlich auf den schändlichen Grundsatz gebaut, daß der Beamte ein bloßes Werkzeug in der Hand der vollziehenden Gewalt sei. Dies blickt auch noch in der Darstellung von Dahlmann und Heffter durch, wenn diese sagen: eine Regierung in der gesetzgebenden Gewalt durch Stände, in der Ausführung der Gesetze durch die Selbstständigkeit ihrer eigenen Beamten beschränkt, wäre eine baare Nullität. Daß diese Auffassung des Repräsentativ-Systems eine unselige Täuschung sei, hat Welcker schlagend, insbesondere mit Berufung auf England und Belgien, im „Staatslexikon“ nachgewiesen.

Nach unserm aufgestellten Princip ist das Amtsverhältniß weder ein Vertragsverhältniß, noch ein Zwangsverhältniß, noch eine Mischung aus beiden. Es ist vielmehr ein stilles, und daher der Willkür entnommenes. Der Staat wählt sich hiernach in den Beamten seine Organe, aber er wählt sie nicht als willenlose Werkzeuge, sondern als freie Träger seiner Ideen. Er macht sie dadurch zu lebendigen Gliedern seiner selbst, die er als solche nicht willkürlich wieder von sich stoßen kann. Er kann sie nur entlassen, wenn sie unfähig oder unwürdig werden; absetzen kann er sie nur nach gerichtlichem Urtheil. Die wegen Alter, Krankheit oder

überhaupt ohne eigene Verschulbung Dienstunfähigen kann er zwar einfach aus dem Dienste entlassen, aber er muß ihnen einen Ruhegehalt reichen, den sie nöthigenfalls durch den Richter fordern können; denn wie der Staat Keinen, der seine Befähigung erweist, willkürlich vom Staatsdienst abweisen kann, ebenso darf er auch keinen Angestellten willkürlich, d. h. so lange derselbe nicht seine Fähigkeit wieder verloren hat, ausweisen. Durch die Anstellung erkennt er das Staatsdienstverhältniß als den Lebensberuf des Aufgenommenen an, oder mit andern Worten: er muß ihn so lange darin belassen, bis er durch Naturgewalt unfähig oder durch verbrecherisches Handeln unwürdig wird, diesem Beruf länger vorzustehen. Aus dem Aufkündigungsrecht des Staats würde die slavische Abhängigkeit seiner Beamten folgen; aber nur der hier vor gesicherte Beamte kann sein Amt auf sittliche Weise verwalten und nöthigenfalls der Willkür von oben einen edlen und wirkamen Widerstand entgegensetzen. „Bei dem System der willkürlichen Entlassbarkeit“, sagt der Badische Minister Winter, „springt überall der offene Nachtheil in die Augen, daß dadurch ein steter und gefährlicher Kampf der Parteien genährt wird. Während die entlassenen Diener ihren durch ihre bedauerliche Lage hervorgerufenen Unmuth auf jede Weise Luft zu machen suchen, strömt auf der andern Seite stets eine Menge ehrgeiziger und brodsüchtiger Aspiranten heran, um Diejenigen, die im Dienste sind, zu verdrängen und ihre Stellen einzunehmen. Bei dieser stets sich vermehrenden Zahl der Unzufriedenen und bei dem durch dieses System begünstigten unaufhörlichen Wechsel können die Angelegenheiten des Staats unmöglich gut verwaltet werden.“ Was von einem karg besoldeten Staatsdienste gilt, das gilt auch in der That von einem, dessen Dauer von der Willkür abhängig gemacht ist. Die Fähigsten und Tüchtigsten werden sich davon zurückziehen. Die, welche ihr Glück versuchen, werden die Zeit ihrer Amtsführung dazu benutzen, um sich für die Zukunft bestens zu decken, daher erpressen, bestechen, veruntreuen so gut es geht, und nicht ruhen, bis alle Genossen das Gleiche thun, und Alle für Einen stehen. Je knechtischer nach oben, um so herrischer wird die Beamtenschaft nach unten werden. Sie wird

bei allen willkürlichen Eingriffen der höhern Beamten, der Günstlinge, der gutangeschriebenen Ständemitglieder in ihrem eigenen Amtskreise die Augen zudrücken. Sie wird für sich selbst nicht dahin trachten, die wahren Zwecke des Staats zu erfüllen, sondern sich in lauter Söldner der Minister verwandeln, um diesen zu gefallen, ihre Interessen zu fördern, und um den Preis der Selbstentehrung zu steigen und dauernde Macht zu gewinnen. Mit Recht bemerkt Welcker, daß diese Willkürherrschaft der Minister über das Lebensschicksal aller Beamten nicht einmal das rechte Mittel sei, um ein ministerielles System oder gar den Thron mit einiger Sicherheit und auf die Dauer zu stützen. „Denn,“ sagt er, „sie verfälscht nicht bloß die öffentliche Meinung und macht sie gerade in den Krisen unsicher, in welchen es dem König und dem Volk so höchst wichtig wäre, die wahre öffentliche Meinung lauter vor sich zu sehen, um danach das rechte Ministerium und den rechten Gang desselben zu bilden, sie bewirkt auch, daß das Ministerium unbemerkt untergraben und gerade in den entscheidenden Augenblicken verlassen wird.“ Eine einzige Ausnahme rücksichtlich der Entlassung führt das constitutionelle System in Beziehung auf die Minister und die zunächst unter ihnen thätigen Beamten mit sich. Diese Ausnahme ist indessen nur eine scheinbare; denn auch bei diesen handelt es sich keinesweges von einer willkürlichen Entlassung: vielmehr müssen sie entlassen werden, wenn das Princip, dessen Träger sie waren, sich überlebt hat, und der Fortschritt in der Entwicklung des Staatslebens ein anderes an seine Stelle beruft. Gerade hier nun war der faule Punkt des bisherigen constitutionellen Lebens in Deutschland. Die Erfordernisse standen zwar auf dem Papiere, aber sie gingen nicht in Wirklichkeit über. Schon das erste Gesetz, daß zu Ministern nur die hervorragenden Organe des im öffentlichen Bewußtsein herrschenden Principis gewählt werden dürfen, ward umgangen. Man darf nur an die Vorgänge in Baiern vor dem letzten Thronwechsel erinnern. Aber die neueste Geschichte hat auch gezeigt, wie sehr durch die lange Verfälschung oder Erklammung des constitutionellen Systems die Cabinette unfähig geworden waren, auch nur jenes Princip aufzufassen. Wir

erinnern nur an zwei Cabinette, die sich stets durch gute Gesinnung ausgezeichnet hatten: an das württembergische und das sächsische.

Wie mit dem Geseze der Ministerverantwortlichkeit und andern constitutionellen Grundgesetzen, so ging es auch mit den meistens in wohlwollendem Sinne ausgearbeiteten Staatsdienstgesetzen überhaupt: sie wurden in einer Art und nach Grundsätzen angewandt, nach welchen sie nicht angewandt werden sollten. Nicht mit Unrecht sagt Welcker: „Die neuen Verfassungen, weit entfernt (so etwa wie in England und Belgien) zu einer entschiedenen und gern zugestandenen Wahrheit gelangt und in solcher als unvermeidliche Nothwendigkeit anerkannt zu sein, wurden von mancher Seite bereut, vielfach von außen und innen ungünstig angesehen, beengt, zur Unwahrheit verkehrt und in einen beständigen Kampf um ihre Existenz geführt. Es entstand ein hinterlistiger Kampf gegen die Verfassungsrechte, ein Streben, nicht die wahre öffentliche Meinung zu erkennen und zu verwirklichen, sondern sie selbst und überhaupt die verfassungsmäßige Volksfreiheit zu überlisten und zu unterdrücken. So bildete sich auch unser krankhaftes und gefährdendes Staatsdienstverhältniß; es bildete sich das Streben, alle Rechte in Beziehung auf die Diener nicht für eine gute Verwaltung der Staatsgeschäfte, sondern als Mittel in jenem verkehrten Kampfe zu gebrauchen, als Mittel der Reaction und Wiederherstellung der ausgelebten Rechte des Adels und der Kirche.“ Der Mittel aber, die man zu diesen Zwecken in Bewegung setzte, gab es mancherlei. Wir erinnern hier nur an die steigende Vermehrung des Beamtenheeres, indem man die Geschäfte immer verwickelter gestaltete und immer mehr die Angelegenheiten des Volks der Staatsverwaltung unterstellte. So sehr aber auch bei einem solchen System die Befoldungslast die Steuerpflichtigen drückte, so blieb doch die Befoldung selbst in vielen Staaten außerordentlich ärmlich, ja man sparte sogar dadurch, daß man die blos provisorische Besetzung erledigter Stellen bis zum Uebermaß ausdehnte. Die dem Gehalt nach schlechte oder zweifelhafte Anstellung mußte aber wieder dazu dienen, die Beamten zu den eifrigsten Bestrebungen für die offenen und geheimen Wünsche der Regierungen anzuspornen. Außerdem

murden diese Maßregeln erst recht wirksam durch den aufgestellten Grundsatz der willkürlichen Entlassbarkeit, der in den letzten Jahren namentlich in Preußen eine andernwärts unerhörte Ausdehnung erhielt. Abgesehen davon, daß die wachsende Masse willkürlicher Pensionen die Staatscassen bebrückte, so mußte besonders dieser Grundsatz der Entlassbarkeit die Entstillung der Beamten herbeiführen. Die Beamten wurden hiemit geradezu auf die Gönner'sche Theorie hingestoßen und mußten endlich glauben, daß sie nur willenlose Werkzeuge der vollziehenden Gewalt wären: Pensionirungen oder Versetzungen ohne Gehör, ohne Angabe von Gründen, aus Ungunst, in Folge von Denunciationen, Conduitenlisten und Spionenberichten, zur Bestrafung ehrenhafter Gesinnungen oder um Günstlingen, etwa den Creaturen einer Maitresse, Platz zu machen, oder vollends gar auf den Wunsch eines auswärtigen Cabinets — waren dies nicht sehr deutliche Fingerzeige über den Geist und die Gesinnung, die man von den Beamten erwartete? Freilich täuschte man sich damit theilweise selbst, denn es ist nur zu gewiß, daß bei stetem, von Willkür abhängigem Wechsel der öffentlichen Diener wahre Treue und Hingebung nicht Wurzel fassen, ja daß nicht einmal wirkliche Zucht stattfinden kann. „Es leiden darunter nur die guten Staatsdiener; träge und ehrlose vermeiden entweder durch Servilität die ministerielle Ungunst, oder sie nehmen ohne Kränkung, ja sie suchen für's Nichtsthun die Staatspension. Strenge Disciplin, wohlverdiente Strafen, besonders auch gerichtliche Entlassungen der Unwürdigen ohne Pension, sind den Ministern unangenehm, machen Untersuchungen nöthig; weit bequemer ist es, man pensionirt mit einem Federstrich Schuldige wie Unschuldige. Leider aber hat sich nach und nach dieses Willkürsystem nicht mehr innerhalb des Kreises der Verwaltung im engeren Sinne gehalten; es hat seine Klauen schamlos auch in's Heiligthum der Rechtspflege hineingestreckt, es hat sogar, damit auch für die Zukunft gesorgt werde, selbst den Lehrerstand von der Volksschule bis zur Universität hinauf zu umgarnen und die Lehrfreiheit bald im Namen der Christlichkeit, bald im Namen des Staats, am bequemsten im Namen des christlichen Staats zu erstickern versucht.“

Wir enthalten uns, wie gesagt, jeder weiteren Glossirung zu dieser durchaus treffenden Darstellung und kommen nun auf die Kündigungs-Clausel, wie sie sich in den Anstellungs-Patenten der Mecklenburgischen Staatsdiener (zum Theil selbst der Richter) findet und folgendermaßen lautet:

„Sollten wir aber seiner Dienste nicht länger begehren (uns bewogen finden, ihn nicht länger in unsern Diensten zu behalten) oder uns zu dienen er nicht länger gesonnen sein (oder auch er solche zu verlassen wünschen), so soll nach vorausgegangener halbjähriger Kündigung, sie geschehe nun von uns oder von ihm, die Dimission ertheilt werden.“

Es ist nicht zu läugnen, daß dieser Satz dem bloßen Wortlaute nach das allerfreieste und willkürlichste Kündigungsrecht von beiden Seiten zu statuiren scheint; allein — mag man nun das Anstellungs-Patent als eine Vertrags-Ausfertigung oder als ein Certificat über den abgeschlossenen Staatsdienst-Vertrag, oder mag man ihn als eine *lex specialis* ansehen, — so ist es allbekannt, daß der bloße Wortlaut allein noch nicht allemal unbedingt und ausschließlich entscheidet. Wenn z. B. nebenher ausdrücklich, gleichsam vermöge eines Nebenvertrages, unter beiden Interessenten verabredet worden ist, daß von der Kündigung nur in bestimmten Fällen, aus gewissen zureichenden Gründen solle Gebrauch gemacht werden dürfen, so wird wohl Niemand die Gültigkeit eines solchen Nebenvertrages bestreiten, noch in Abrede stellen wollen, daß dadurch dem Hauptvertrage in tantum derogirt werde. In der That sollen namentlich vom Auslande hereingekommenen Staatsbedienten bei ihrer Anstellung in hiesigen Diensten, weil dieselben an jener Clausel billig Anstand nehmen, mehrfach in obiger Weise die beruhigendsten Versicherungen ertheilt worden sein. Es ist gewiß nicht daran zu zweifeln, daß ein solcher Nebenvertrag unter Umständen eine *exceptio* oder *replica doli* sehr wohl motiviren würde. Eine solche authentische Interpretation des Hauptvertrages, ausgehend von beiden contrahirenden Theilen, hat allemal, mag sie nun bloß durch mündliche Uebereinkunft oder durch schriftlichen Revers erfolgt sein, mag sie dem natürlichen

Wortsinne des Hauptvertrages entsprechen oder eine Abänderung desselben enthalten, immer eben so viel Anspruch auf rechtliche Gültigkeit, als der Vertrag selbst. Wir haben noch in neueren Zeiten die authentische Interpretation eines Gesetzes erlebt, welche von der natürlichen Auslegung offenbar sehr stark abwich; dies schadet, wenn nur sonst der Form nach die Interpretation gültig erfolgt, dem rechtlichen Bestande derselben im mindesten nicht. So ist es nun eben mit Verträgen auch. Zur authentischen Interpretation gehört natürlich hier der übereinstimmende Wille beider Contrahenten, — ist aber dieser vorhanden, so ist es dem rechtlichen Effecte nach gleich, ob dieselben zur Realisirung dieses Willens die Form einer theilweisen Aufhebung oder Abänderung des Contractes wählen, oder ob sie zu diesem Ende die Form einer authentischen Interpretation vorziehen.

Zweifelhafter ist es schon, ob ein solcher Nebenvertrag auch stillschweigend — durch *facta concludentia* abgeschlossen werden könne; indessen dürfte am Ende auch diese Frage zu bejahen sein, weil es für die Gültigkeit eines Vertrages — mithin auch eines Nebenvertrages — nicht darauf ankommt, in welcher Form der Vertrag zu Stande gebracht wird. Können daher Verträge im Allgemeinen auch stillschweigend eingegangen werden, so liegt kein Grund vor, einem so abgeschlossenen Nebenvertrage dieser Form wegen die derogirende Kraft abzuspochen.

Ferner: Bei jedem Vertrage liegt das entscheidende Moment in dem übereinstimmenden Willen beider Contrahenten. Zu diesem Willen muß nun zwar die durch Worte, Schrift oder concludente Handlungen sich äußernde Willens-Erklärung noch hinzukommen, allein die schriftliche Aufzeichnung des Inhalts der Uebereinkunft dient in der Regel nur zum Beweismittel oder als Zeichen der Perfection des Vertrages. Aus diesem Grunde heißt es: in *conventionibus contrahentium voluntatem potius quam verba spectari placuit*, — *verborum interpretatio nusquam tantum valeat, ut melior sensu existat*, — *prior et potentior est quam vox mens dicentis*, — d. h. der übereinstimmende nachweisliche Wille der Contrahenten steht höher und gilt mehr, als der bloße Wort-

fun ihrer Willens-Erklärung. Allerdings giebt es auch noch eine andere Regel, welche dahin lautet: *cum in verbis nulla ambiguitas est, non debet admitti voluntatis quaestio*, — allein es ist wohl bemerkenswerth, daß sich diese letztere in dem *Corpus juris* im Titel von den Legaten findet. Bei letztwilligen Verfügungen (wo überdies der Testator nicht mehr lebt, also auch über seinen wahren Willen keine sichere Auskunft mehr erlangt werden kann) ist es natürlich, daß gerade auf den Wortlaut mehr ankommt, als bei Contracten, denn der schriftliche letztwillige Auf-
satz ist ja selbst erst die Form, durch welche der Wille des Testators gesetzliche Gültigkeit erlangt, hier kommt es also wesentlich darauf an, daß der Wille auch genau in der gesetzlichen Form schriftlich ausgesprochen sei, während dagegen bei Verträgen der schriftliche Contract nur das Beweismittel über den Inhalt des Vertrages enthält, und sein Wortinhalt daher durch andere Beweise eines übereinstimmenden entgegengesetzten Willens beider Paciscenten sehr wohl entkräftet werden kann.

Aus allem diesem erhellt, daß es bei Verträgen nicht bloß und unbedingt auf den Wortinn des darüber ausgefertigten schriftlichen Documentes ankommt, sondern auch der nachweisliche übereinstimmende Wille beider Contrahenten dabei eine nicht unwesentliche Rolle spielt. Man wird einwenden, jedenfalls müsse sich aber doch dieser Wille auf irgend eine Weise manifestirt haben, ein Wille ohne Erklärung sei juristisch völlig irrelevant. Auch dies ist nicht unbedingt richtig. Allerdings kann dieser Satz nicht bestritten werden, wo es auf sogenannte *accidentalia negotii* ankommt, aber, was die sogenannte *naturalia negotii* anbelangt, so bedarf es rücksichtlich ihrer einer besonderen Willens-Erklärung gar nicht. Ist einmal ein bestimmtes Rechtsgeschäft verabredet, sind dessen Essentialien festgestellt, so daß es z. B. außer Zweifel ist, daß ein Kaufgeschäft oder ein Staatsdienst-Vertrag abgeschlossen ist, — dann bedarf es rücksichtlich alles dessen, was nach dem einmal bestehenden positiven Rechte aus der Natur des Kaufes oder des Staatsdienstes folgt, einer besonderen Willens-Erklärung nicht weiter.

So steht es mit den Verträgen. Fast man dagegen das Anstellungs-Patent als ein *lex specialis* auf, so kommen wir von der Auslegung der Verträge auf die der Gesetze. Auch in dieser Hinsicht ist bekannt, daß selbst eine Abänderung von Gesetzen auf dem Wege usueller Interpretation möglich ist, (die Auslegung des „*duc et dota*“ bildet hievon immer noch das bekannteste Beispiel), man wird daher wohl nichtfüglich in Abrede stellen können, daß einer lange Zeiten hindurch geübten Staatspraxis bei der Auslegung einer althergebrachten und von Geschlecht zu Geschlecht fortgeerbten Ganzleiformel ein nicht unerheblicher Einfluß zugestanden werden muß.

Das Resultat von allem diesem ist: die Wortfassung der Kündigungs-Clausel allein entscheidet nicht unbedingt über die derselben beizulegende rechtliche Bedeutung. Der Beweis besonderer Nebenverträge, durch welche das willkürliche Kündigungsrecht etwa beschränkt worden ist, seien sie nun mündlich oder schriftlich oder bloß durch concludente Handlungen abgeschlossen, der Beweis einer vorhanden gewesenem übereinstimmenden, den Wortsinne einschränkenden Auffassung beider Contrahenten, der Beweis endlich einer diese in allen Anstellungs-Patenten befindliche Ganzleiformel in einer dem strengen Wortlaute abweichenden Weise auslegenden Staatspraxis oder Observanz muß dem Betheiligten frei bleiben, und mag diese Beweisführung nun auch noch so schwierig sein, das Recht dazu kann nicht versagt werden.

Nun ist hier natürlich nicht der Ort, auf die Mittel weiter einzugehen, durch welche in dem einzelnen Falle etwa ein und der andere dieser Beweise erbracht werden kann; so viel läßt sich wohl ohne weiteres behaupten, daß bisher kein Staatsdiener, auch derjenige nicht, der dieserhalb keine specielle beruhigende Versicherung erhalten hat, — in Mecklenburg geglaubt und für rechtlich möglich gehalten hat, er könne ohne allen Grund, aus bloßer Willkür gekündigt und seines Amtes entlassen werden, zumal ohne alle Pension. Woher dieser Glaube, wenn er so wenig begründet war? Es wird nicht schwer sein, die Gründe dieses allgemeinen — jetzt plötzlich Lügen gestraften — Glaubens aufzufinden und

zu entwickeln. Nur dies ist das Ziel der nachfolgenden Bemerkungen.

Zuvörderst kann hierin der Einfluß einer richtigen Würdigung der Natur des Staatsdienstes wohl nicht verkannt werden. Es ist dies ein Punkt, der bereits zur Genüge besprochen worden ist. Wer hätte eine Theorie für möglich halten sollen, die dem Wesen der Sache so sehr widerstrebt, die bei nur geringem Nachdenken zu so erorbitanten Folgerungesätzen führt, wie sie oben S. 26 angeführt worden sind!

Dann mußten natürlich die mehrmals, — insbesondere Ausländern — ertheilten speciellen Versicherungen in Bezug auf die Bedeutung der Kündigungs-Clausel und deren praktische Werthlosigkeit auch in weiteren Kreisen bekannt werden und konnten so nur die allgemeine Beruhigung der Gemüther vermehren.

Ferner geben selbst manche officiële, später gedruckte Actenstücke davon Kunde, in welchem Sinne das Gouvernement in früheren Zeiten stets die Kündigungs-Clausel und die Stellung der Staatsdiener beurtheilte. Das unzweideutigste Beispiel hievon möchte folgendes an mehreren Orten gedruckt zu findende Rescript abgeben:

„Fr. Fr. pp. Wir haben für nöthig und zweckmäßig erachtet, alle Lehrer an Stadt- und Landschulen, deren Berufung oder Befähigung Uns zusteht, für die Zukunft nur unter der Bedingung anzustellen, daß Wir Uns eine Kündigung nach wohlermogenen, in jedem besonderen Falle dem Betheiligten anzugebenden Gründen vorbehalten, theils um den Lehrern eine gleiche Stellung mit allen übrigen Staatsdienern zu geben und theils um gegen unwürdige, durch die dringendsten Verdachtsgründe, wie durch die öffentliche Meinung als solche bezeichnete Schuldiener ohne gerichtliche Weiterungen zum Wohle der Schule verfahren zu können, u. s. w. (Schwerin, den 5. Septbr. 1833. An den Echn-Superintendenten Floerke in Parchim).“

Endlich — und dies scheint fast die Hauptsache zu sein — kennt die Geschichte Mecklenburgs, so viel bekannt, bisher noch

kein einziges Beispiel, daß ein Staatsdiener willkürlich, ohne hinlänglichen Grund gekündigt und ohne Pension entlassen worden wäre. Fälle, die hiezu Anlaß hätten geben können, müssen natürlich in Menge vorgekommen sein, es ist aber dennoch nicht nur kein Gebrauch von der Kündigung gemacht worden, sondern man hat sich wohl selbst in solchen ziemlich eclatanten und allgemein bekannt gewordenen Fällen gütlich mit den Staatsdienern abzufinden gesucht, man hat freiwillig Pensionen gegeben in Fällen, in denen ein vollkommen hinlänglicher Grund zur Kündigung vorhanden war, ja selbst in solchen, wo die Amtsentsetzung und Gehalts-Entziehung unzweifelhaft durch den Richter ausgesprochen sein würde. Angesichts einer solchen Staatspraxis konnte der Glaube an die willkürliche Kündbarkeit der Staatsdiener nicht füglich aufkommen, sehr erklärlich muß es vielmehr erscheinen, wenn etwa der mit der Kündigungs-Clausel angestellte Beamte dachte, es komme bei deren Auslegung mehr als auf die Worte an auf das, quod actum est, aut si non pareat quid actum est, auf das, quod in regione in qua actum est frequentatur. (l. 34 de reg. jur.)

Eben weil bisher ein Fall völlig willkürlicher Kündigung gegen einen Staatsdiener in Mecklenburg noch nicht vorgekommen ist, enthalten auch die Rechtsprüche des Ober-Appellationsgerichts zu der oben mehrfach angeführten Abhandlung über die Staatsdiener (im vierten Bande No, 71 und 72) hinsichtlich der rechtlichen Bedeutung der Kündigungs-Clausel bei wirklichen Staatsdiener-Anstellungen so gut wie gar nichts.

Wo nun einmal, wie hier in Mecklenburg bei der Anstellung der Staatsdiener ausdrücklich eine Kündigung Seitens der Staatsgewalt vorbehalten wird, läßt sich die rechtliche Anwendlichkeit dieser Clausel in vierfacher Weise denken, nämlich:

- 1) so, daß das Kündigungsrecht völlig frei und willkürlich gebraucht werden darf und im Falle der Anwendung auch niemals Pension gegeben zu werden braucht;
- 2) so, daß bei der Kündigung zwar hinlängliche Gründe vorhanden sein und dem Betheiligten angegeben werden müssen,

deren Prüfung aber allein dem Ermessen des Gouvernements anheimgestellt bleibt, und eine richterliche Cognition über deren Zulänglichkeit niemals statthast wird; auch dieses so, daß mit der Dienstentlassung auch jeder weitere Anspruch auf Pension hinwegfällt; —

3) so, daß bei der Kündigung triftige, dem Betheiligten anzugebende Gründe ebenfalls vorausgesetzt werden, deren Würdigung auch allein dem gewissenhaften Ermessen des Gouvernements überlassen bleibt, aber dem unverschuldet, ohne ausreichenden Grund gekündigten Staatsdiener trotz seiner Dienstentlassung ein zu anständigem Auskommen, oder standesgemäßen Lebensunterhalt genügender Standesgehalt gelassen, oder eine nach seinen Dienstjahren und seinem bisherigen Dienst Einkommen zu bemessende Pension gegeben oder eine auf gleiche Grundsätze basirte Entschädigung zugestanden werden muß. Ueber die Entlassung vom Amte steht hienach dem Richter, als über eine Regierungsmaßregel, keine Cognition zu, wohl aber hat er — falls eine genügende Pension nicht zugestanden worden ist — in Bezug auf deren Forderung das Recht, die Gründe der Entlassung zu prüfen und über deren rechtlichen Werth in dieser rein civilrechtlichen Beziehung sein Urtheil abzugeben.

4) Oder endlich so, daß eine Kündigung immer nur aus zureichenden Gründen geschehen darf und über die Rechtsgenügllichkeit dieser Gründe dem desfalls angerufenen Richter allemal und in jeder Beziehung, also auch in Bezug auf die Dienstentlassung selbst ein Urtheil zusteht.

Von diesen vier verschiedenen Auffassungen ist entweder die erste oder die zweite die gegenwärtig vom Finanz-Ministerium adoptirte (wie es scheint mehr noch die erste, als die zweite). Diese beiden Ansichten laufen praktisch ziemlich auf Ein's hinaus, denn wenn die Beschränkung der Kündigung ganz in das Belieben des Kündigungsberechtigten gestellt ist, so ist dies offensichtlich völlig eben so gut oder schlecht, als ob die Beschränkung gar nicht vorhanden wäre. Beide Ansichten sind unseres Dafürhaltens absolut verwerflich, sie entsprechen weder der Natur, dem Wesen und der

Würde des Staatsdienstes, nach der allgemeinen Rechtsüberzeugung; — sie entsprechen nicht den Grundsätzen der Humanität, noch denen des Rechts, noch endlich denen der Staatsflughet. —

Demnach glauben wir, daß man nur zwischen der dritten und vierten Ansicht wählen kann. Diese Wahl bleibe dem Nachdenken des Lesers überlassen, wir setzen nur noch hinzu, daß unseres Bedünkens auch die buchstäbliche Auslegung der Kündigungs-Clausel bei wirklichen Staatsdienern eben dieser ihrer Eigenschaft wegen die Richtigkeit der unter 3 aufgestellten Theorie nicht ausschließt.

9.

Es bleibt uns jetzt nur noch übrig, einen kurzen Rückblick auf die gesammten Resultate der voranstehenden Erörterungen zu werfen und die daraus zu gewinnende Ansicht über die gegenwärtige Stellung der Staatsdiener nach der neuen Dienst-Pragmatik gleichsam in einem Gesamtbilde zusammen zu fassen.

Die Staatsdiener (immer mit Ausnahme der etwas unabhängiger gestellten höheren Richter) stellen sich nach eben dieser neuen Dienst-Pragmatik im ganzen genommen ungefähr wie ein zweites — zu unbedingtem Gehorsam verbundenes — stehendes Heer dar, zunächst bestimmt für die maschinenartige Verrichtung des sogenannten Civildienstes, außerdem aber auch diensam und verwendbar, um die allgemeineren politischen Maßregeln des jeweiligen Gouvernements, sowohl durch die ihm anhaftende bloße Auctorität, als auch durch bestimmte Handlungen zu unterstützen und zu fördern. Der Staatsdiener hängt nämlich sowohl rücksichtlich des Verbleibens in seinem Amte, als auch rücksichtlich des ihm durch den Eintritt in den Staatsdienst gewährten und doch füglich so leicht nicht wieder zu vertauschenden Nahrungsstandes, also in der That in den meisten Fällen seiner ganzen Existenz nach lediglich von der Willkür und Gnade des Gouvernements ab; er darf in politischen Dingen — wenigstens äußerlich erkennbar — niemals

eine andere Meinung haben, als das zeitweilige Gouvernement, er ist selbst in Bezug auf sein außerdienstliches Verhalten (geschweige denn in Betreff seines Dienstes) zu unbedingtem Gehorsam gegen die Vorschriften seines Dienstvorgesetzten, also in letzter Instanz des betreffenden Ministers, verpflichtet; er ist ferner in einem sehr weiten Umfange — nämlich nicht bloß in Dienstsachen sondern auch in Betreff aller in die Oeffentlichkeit tretenden Handlungen, ja selbst wegen der Abstimmungen, wegen deren er sonst nur Gott und seinem Gewissen verantwortlich ist — der Disciplinargewalt seines Dienst-Chefs unterworfen, er ist endlich selbst in Bezug auf eine etwa eintretende Collision der Pflichten verbunden, dieselbe nach den Moral-Principien seines Vorgesetzten aufzulösen. Erwägt man diese einzelnen Momente, so stellt sich das obige Bild von dem, was die Staatsdienerschaft im Ganzen vorzustellen hat, schwerlich als übertrieben oder falsch dar.

Wir können uns nun unmöglich entschließen, dieses Resultat für ein den Staatsinteressen förderliches zu halten, noch können wir jemals die Ueberzeugung gewinnen, daß eine solche Stellung der Staatsdiener eine würdige, dem Wesen des Staates und Staatsdienstes entsprechende genannt werden darf. Die Staatsdiener müssen, wie der Staat selbst eine sittliche Idee repräsentirt, so auch gleichsam einen sittlichen Organismus darstellen, sie müssen sich zwar wie die Glieder eines Leibes zu dem leitenden Geiste verhalten, von welchem die ganze Staatsthätigkeit ausgeht, aber sie dürfen dennoch nicht zu bloßen willenlosen Maschinen für die Minister-Willkür, zu gedankenlosen Werkzeugen in der Hand eines Anderen herabgewürdigt werden, man darf nicht von ihnen verlangen, daß sie sich dem Staate gleichsam mit Leib und Seele verkaufen. Schon lange hat man sich daran gewöhnt, die stehenden Heere nicht sowohl als ein Bollwerk gegen äußere Angriffe oder als Mittel zur Aufrechthaltung des europäischen Friedens zu betrachten, sondern vielmehr hauptsächlich als eine Schutzwehr für die augenblicklichen Machthaber, als eine Waffe des verstockten Absolutismus, oder als ein Mittel, zu Gunsten des Letzteren lästige Verfassungen zu paralyfieren. Wir lassen diese Auffassung gerne auf sich beruhen, aber wir möchten wohl zu bedenken geben, was

in den Händen einer Willkürherrschaft, was unter einem dem Absolutismus sich zuneigenden Herrscher aus der bestverlaufsulirten Verfassung werden kann und werden muß, wenn neben der stehenden (nicht auf die Verfassung beeidigten) Armee ein zweites besoldetes Corps von Civilbeamten zur freiesten Disposition der Staatsgewalt gestellt wird. Ein ehrlicher und offener Absolutismus scheint alsdann jedenfalls besser als eine Verfassung, die doch täglich nach Belieben zur Lüge gemacht werden kann. In jenem Falle wird wenigstens die allgemeine Demoralisation vermieden, welche die nothwendige Folge des zweiten Systems ist.

Wir wissen den Organismus des Staatsdienstes nach dem hier fraglichen System nur mit zweierlei zu vergleichen: mit der Organisation des Militärs und mit der Organisation mancher Mönchsorden, insbesondere des Jesuitenordens. Bei dem Militär geht die Nothwendigkeit der strengsten Disciplin innerhalb des nach außen zu völlig abgeschlossenen Corps aus dem Wesen des Instituts hervor; auch der Stifter des Jesuitenordens wußte sehr wohl, was er mit der Regel des unbedingten Gehorsams und der sonstigen strengen Organisation seines Ordens bezweckte und warum diese Mittel zu seinen Zwecken nothwendig waren; — bei den Staatsdienern erscheint uns die Nachahmung dieser Systeme nicht nur nicht nothwendig, sondern geradezu dem Gemeinwohle verderblich. Wahrhaft zu beklagen ist es, daß man sich schon seit Jahrhunderten in Deutschland das System der römischen Hierarchie und die Disciplinar-Gesetzgebung der Päpste über den Clerus und die Mönchsorden recht eigentlich zum Muster für die Organisation der Staatsdienerschaft genommen zu haben scheint. Es fehlt nur, daß man auch noch die ausgedehnte exclusive Militärgerichtsbarkeit und die *jurisdictio ecclesiastica* in dem Umfange des älteren canonischen Rechts auf die Staatsdienerschaft überträgt, so ist das hierarchisch-bürokratische System im Sinne der absoluten Gewaltherrschaft vollendet.

Doppelt und dreifach gefährlich erscheint bei uns das hier in Rede stehende System im Verhältniß zur früheren Zeit, wenn man die inzwischen vorgegangenen Veränderungen in der Organisation der höchsten Staatsbehörde hinzunimmt. Sonst war

dies ein ziemlich ansehnliches Collegium, die Landesregierung, gegen deren Verfügungen überdies noch ein zwiefacher Recurs möglich war, einmal an das Geheime Staatsministerium, abermals ein Collegium, und zweitens an das Großherzogliche Cabinet. Wenn nicht schon die Sitte und die Ueblichkeit die dem strengen Rechte nach etwa vorhandene bedenkliche Unsicherheit und Abhängigkeit der Stellung des Staatsdieners in jenen Zeiten wesentlich gemildert hätte, so enthielt jene Organisation der höchsten Behörden und besonders deren Collegialität eine starke und sehr beruhigende Gewähr dafür, daß Willkürlichkeiten und Ungerechtigkeiten nicht vorkommen, persönliche Leidenschaften und sonstige menschliche Schwächen keinen entscheidenden Einfluß auf die Regierungsmaßregeln gegen Beamte ausüben konnten. Aber wo sind jetzt diese Garantien gegeben? In der Hand des einen, allen Menschlichkeiten, Leidenschaften und Launen preisgegebenen — obendrein unverantwortlichen — Ministerial-Vorstandes liegt jetzt das ganze Lebensschicksal der ihm untergebenen Beamten, und daß der Schutz hingegen von Seiten des Großherzoglichen Cabinets nur schwach sein kann, liegt in der Natur der Sache. Es bedarf keines Wortes weiter darüber, wie sehr durch dieses Verhältniß die demoralisirenden Wirkungen erhöht werden müssen, welche die fragliche Dienstpragmatik auf den Charakter der Staatsdiener auszuüben im Stande ist, wie doppelt mißlich das System dadurch für charakter schwache und finanziellbedrängte Diener, und wie doppelt gefährlich es dem Interesse einer guten Staatsverwaltung werden muß. Rechnet man unter diesen Umständen noch den Einfluß der Spionage und der Angeberei hinzu — sie kann nicht ausbleiben, denn sie ist eine Folge des Systems, — so kann jeder Patriot nur mit Berrüßniß an die Früchte denken, welche diese Principien mit der Zeit unausbleiblich dem Vaterlande bringen müssen.

Aus allen diesen Gesichtspunkten kann man nur wünschen, daß dies staatsverderbliche System sobald als möglich wieder verlassen werden möge. Was kann zur Aufstellung desselben geführt haben, was kann zur Rechtfertigung desselben gesagt werden? Ist es etwa die Furcht vor den durch den Minister von Manteuffel so berühmt gewordenen gefährlichen Revolutionairs in Schlafrock und

Pantoffeln? Ist es das beliebte Princip, daß es die erste Regel der Staatsklugheit sei, sich das Regieren um jeden Preis leicht zu machen? In beiden Fällen möchten wir es zum Bedenken vorstellen, ob diese Grundsätze geeignet sind, an die innere Stärke einer Regierung glauben zu machen, ob sie nicht vielmehr große Schwäche verrathen, die sich gerade hinter einer solchen äußerlichen Energie verbirgt. Wir glauben daher auch nicht an solche Motive, aber welches sind denn die wahren?

Schließlich noch eine Bemerkung, die freilich hauptsächlich auf den constitutionellen Staat berechnet ist. Sie betrifft den Zusammenhang der Dienst-Pragmatik mit der Frage, wer in einem constitutionellen Staate an den höheren politischen Rechten z. B. an dem activen und passiven Wahlrecht zu der Landes-Vertretung oder zur Vertretung einer Commune, an der Wahlfähigkeit zum Amte eines Geschworenen u. dgl. m. Theil nehmen und zugelassen werden könne. Man verlangt hiezu fast überall und mit Recht eine gewisse Selbstständigkeit und Unabhängigkeit der Lebensstellung. Können nun wohl bei einer Dienst-Pragmatik, wie sie hier entwickelt worden ist, Staatsdiener auf das Vorhandensein jener Voraussetzung irgend welchen Anspruch machen? Wir glauben nicht, und halten unter so bewandten Umständen vielmehr Handwerksgefallen und Diensthoten für eher zulässig, als Staatsdiener. Jene können im Falle einer willkürlichen Aufhebung ihres Lohn- und Dienst-Verhältnisses in der Regel immer wieder anderweitig unterkommen, — bei letzteren ist dies gerade umgekehrt in den meisten Fällen nicht möglich. Demnach darf die Dienst-Pragmatik in dieser Hinsicht niemals unbeachtet bleiben und das Staatsdienstgesetz muß vielmehr als ein nothwendiger Theil jeder Verfassung betrachtet werden.

Druckfehler.

Seite 6, Zeile 1 v. u.	statt Frage lies: Ueberzeugung.
" 21, " 12 v. u.	" 17. d. M. lies: 17. v. M.
" 24, " 10 v. v.	" erhält lies: erhellt.
" 41, " 6 v. u.	" nur lies: nun.
" 47, " 15 v. u.	" 1717 lies: 1417.
" 48, " 10 v. v.	" auch lies: noch.

5

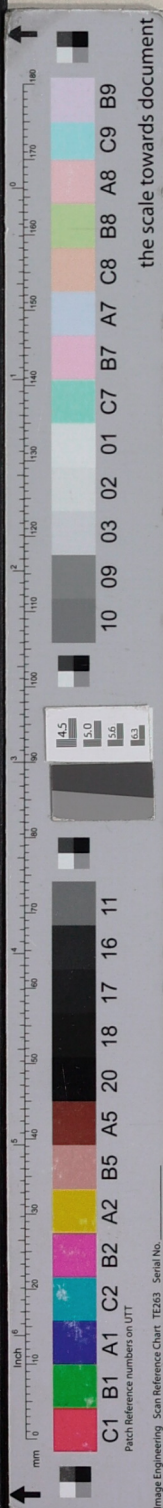
33

LBMV Schwerin

000 341 355







uns, wie gesagt, jeder weiteren Glossirung zu
iden Darstellung und kommen nun auf die
wie sie sich in den Anstellungs-Patenten der
staatsdiener (zum Theil selbst der Richter)
maßen lauter:

Wir aber seiner Dienste nicht länger begehren
gen finden, ihn nicht länger in unsern Diensten
) oder uns zu dienen er nicht länger gesonnen
auch er solche zu verlassen wünschen), so soll
gegangener halbjähriger Kündigung, sie geschehe
is oder von ihm, die Dimission ertheilt werden."

läugnen, daß dieser Satz dem bloßen Wort-
reieste und willkürlichste Kündigungsrecht von
uiren scheint; allein — mag man nun das
als eine Vertrags-Ausfertigung oder als ein
hgeschlossenen Staatsdienst-Vertrag, oder mag
x specialis ansehen, — so ist es allbekannt,
laut allein noch nicht allemal unbedingt
entscheidet. Wenn z. B. nebenher ausdrücklich,
nes Nebenvertrages, unter beiden Interessenten
t, daß von der Kündigung nur in bestimmten
zureichenden Gründen solle Gebrauch gemacht
wird wohl Niemand die Gültigkeit eines
es bestreiten, noch in Abrede stellen wollen,
auptvertrage in tantum derogirt werde. In
namentlich vom Auslande hereingekommenen
rer Anstellung in hiesigen Diensten, weil die-
usel billig Anstand nehmen, mehrfach in obiger
often Versicherungen ertheilt worden sein. Es
n zu zweifeln, daß ein solcher Nebenvertrag
ine exceptio oder replica doli sehr wohl
Eine solche authentische Interpretation des
gehend von beiden contrahirenden Theilen, hat
nun bloß durch mündliche Uebereinkunft oder
levers erfolgt sein, mag sie dem natürlichen